

Fivländisches

Allergnädigst confirmirtes

Landſchaftliches

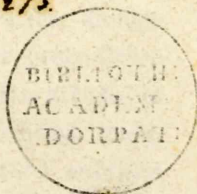
Credit = Reglement

vom 15. October 1802,

mit

beigefügten General-Taxations-Principien und Eidesformeln,
nebst den von den General-Versammlungen der Systems-
Interessenten in Grundlage des § 32 verfügten
Abänderungen und Zusätzen.

Ac. 46 273.



125
Niga, 1858.

Druck der Fivländischen Gouvernements-Typographie

Der Druck des Allerhöchst bestätigten Livländischen Credit-Reglements vom Jahre 1802 nebst Abänderungen, Zusätzen und Beilagen, wird, nachdem deren Uebereinstimmung mit dem Urtexte von Seiten der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät bescheinigt worden, auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, hierdurch gestattet.

Riga-Schloß, den 20. Januar 1858.

Collegienrath A. v. Tiedöhl.

Est.



280

Vorwort.

Das Allerhöchst bestätigte Credit-Reglement vom Jahre 1802 ist durch die in Grundlage des § 32 von den General-Versammlungen der Systems-Interessenten gefaßten Beschlüsse theils verändert, theils auch vervollständigt worden. Da diese Beschlüsse bisher nicht zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden sind, so beauftragte der am 27. September 1855 versammelte Adels-Credit-Convent die Ober-Direction auf Antrag derselben wegen des Druckes einer neuen Auflage des Credit-Reglements vom Jahre 1802 und zwar mit den Abänderungen und Ergänzungen wie selbige bereits dem Reichsrathe vorgelegen haben, höheren Ortes Vorstellung zu machen.

Nachdem nun Se. Durchlaucht der Herr Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur in den Ostsee-Provinzen, General-Adjutant, General-Lieutenant und hoher Orden Ritter Fürst Italiiskij Graf Suworow-Kimnikskij in Grundlage der Hochdemselben durch den Allerhöchst confirmirten Reichsraths-Beschluß vom 11. April 1855 ertheilten Autorisation auf desfallige Vorstellung der Ober-Direction mittelst hohen Rescripts vom 6. Mai 1857 sub Nr. 624 die Publication der neuen Auflage des in solcher Weise vervollständigten Credit-Reglements vom Jahre 1802, zu genehmigen geruht, ist der Abdruck dieser neuen vervollständigten Auflage des Allerhöchst bestätigten Credit-Reglements vom

Jahre 1802 mit Hinzufügung der Veränderungen und Zusätze von der Ober-Direction besorgt worden.

Riga, den 12. Juni 1857.

Der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Ober-Direction.

P. J. von Schulz,

Oberdirector.

A. v. Vegefach,

Rath.

C. v. Brümmer,

Rath.

F. Baron v. Tiefenhausen,

Ober-Direct.-Secr.

Translat.

Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät

Selbstherrschers aller Rußen etc. etc. etc.,

aus

dem Dirigirenden Senate

an die

Livländische Gouvernements-Regierung

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem Dirigirenden Senate am 15. des verwichenen Octobermonats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift ertheilten, Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Privat-Leihbanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Ehstländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben und zwar des ersten: der Landrätthe Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Obrist-Lieutenants Stachelberg angebracht worden sind, willfahren, und

nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements, durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hilfe, Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen, wegen der hohen Zinsen, belästigen, und seine Kapitalien zur Bervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuß der, von demselben vorgestellten und hiebeigefügten Reglements, mit dem Zusatze, der, von dem Landrath, Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adelige Privatbänke zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mäßigen Zinsen, vermittelt des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute, ausgeben, und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Bervollkommnung der Wirthschaft, Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt, bei deren ersten Begründung, die nöthige Hilfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen fünfmal hundert tausend Rubel in Silbermünze

für jedes Gouvernement, aus den Schatzverwaltungen, als ein Darlehn, auszuzahlen und außerdem, der Ehstländischen adeligen Bank auf besondere, in der an den Verwalter der Pflichten eines Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukase enthaltenen Regeln, eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter, und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Credit-System hinzugetretenen Adels, aus der Reichscasse zu eröffnen. Der Dirigirende Senat wird seinerseits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hilfsleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was Jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen“; hat der Dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, an den Verwalter des Liv-, Ehst- und Kurländischen Gouvernements, Herrn General von der Infanterie und Ritter, Fürsten Goligin, desgleichen auch an die Liv- und Ehstländische Gouvernements-Regierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpunkten zu dem Reglement der Livländischen Bank, Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht, wegen der zu errichtenden Banken aber, die Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgschen Akademie der Wissenschaften und der Moskauer Universität vorzuschreiben. Von er-

VIII

wähntem Reglement aber und den dazu gehörigen supplementarischen Punkten, wird die Abschrift hiebeigefügt.

Den 24. November 1802.

Statt des Obersecretairs:

Hofrath Peter Löwenhagen.

Secretair Andrey Bladislawlew.

Registrator Alexander Kalinnikow.

In fidem versionis:

Lysarch genannt Königk,
Traducteur am Livländischen Kameralhofe.

Auf namentlichen Befehl,
die Errichtung der adeligen
Privatbanke in Liv- und Ehst-
land betreffend.

Zur dauerhaften Gründung und Sicherheit des für die verbundenen Güterbesitzer im Nigaschen Gouvernement errichteten Credit-Systems haben Seine Kaiserliche Majestät, unser Allergnädigster Kaiser geruht sowohl nachstehendes Reglement, als auch folgende zehn Punkte Allergnädigst zu bestätigen:

1) Die Credit-Casse der Societät ist zwar verbunden, ihre vorzüglichen Forderungen, in künftigen Convocations- und Concurss-Processen, wenn öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen dazu ergehen, binnen der gesetzmäßigen Frist, gehörigen Ortes schriftlich anzuzeigen; darnach aber die Richter pflichtmäßig, so wie bei allen übrigen öffentlichen Anstalten, das Beste derselben wahrnehmen sollen.

2) So wie die Societät ihren Gläubigern, die Renten auch während des Concursses zahlt, so soll selbige auch die Renten von ihrem Schuldner während des Concursses über dessen Gut unabgekürzt erhalten.

3) Jede Gerichts-Behörde des Nigaschen Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der verbundenen Güter nach dem § 38 des Reglements von der Ober-Direction zugestellt wird, ist verpflichtet, alle von der Behörde

zu erlassende Proclamata, welche die angezeigten verbundenen Güter betreffen, der Ober-Direction abschriftlich mitzutheilen.

4) Alle Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements, welche öffentliche Pfandbücher unter Händen haben, und denen die Verzeichnisse der verbundenen Güter mitgetheilt sind, sind verpflichtet, keine Eintragung, welche zur Last eines der verbundenen Güter, in die Pfandbücher geschehen soll, eher zu bewerkstelligen, als bis der suchende Theil ein Attestat zu dem Ende, von der gehörigen Direction vorgezeigt haben wird.

5) Zur Sicherheit aller publikten Anstalten und Wahrnehmung des Kroninteresses soll keine öffentliche Anstalt oder Behörde, es sei eine Reichs-Leihbank, ein Tutel-Conseil, ein Findelhaus oder irgend dergleichen bereits privilegirte oder annoch zu privilegirende Anstalt und Behörde, einem in diesem Gouvernement befindlichen Gutsbesitzer eher Geld leihen, oder mit demselben gegen Unterpfand seines hiesigen Gutes einen Contract abschließen, als bis daß ein solcher hiezu zuvor ein Attestat von der Ober-Direction dieser Societät, in gehöriger Beweisform beigebracht hat.

6) Eine Rigasche Gouvernements-Regierung soll alle diejenigen Executiones, welche auf Ansuchung eines Gläubigers wider ein, der Credit-Casse verhaftetes Gut, verhängt wären, jedesmal an die Ober-Direction richten, damit solche nach Inhalt des Reglements und dessen

achten Kapitels, durch Sequestration, und mit vorhergegangener Befriedigung der Credit-Casse bewerkstelligt werden können.

7) Die Ordnungsgerichte sind verbunden, auf bloße Requisition einer Direction, sobald es ihre anderweitigen Amtsgeschäfte gestatten, bei allen vorkommenden nöthigen Sequestrationen, nach Maßgabe des gedachten achten Kapitels, die erforderliche Assistance zu leisten.

8) Bei der Umschreibung der jetzigen ingrossirten Obligationen in Pfandbriefe, so wie solches der 68. und 69. § des Reglements enthält, soll es die Pflicht der hiesigen Behörden sein, wo dergleichen geschehen muß, in ihren Pfandbüchern die erfolgte Umschreibung besonders zu bemerken, und in Stelle der vorigen Documente, vidimirte Abschriften von denen dafür ertheilten Pfandbriefen, den Pfandbüchern einzuverleiben, ohne wegen dieser alten und bereits mit Stempelbogen versehen gewesenen Obligationen, den Umschlag neuer Stempelbogen fordern zu dürfen; so daß allemal so viel Pfandbriefe, als die ehemals ausgestellte Obligation beträgt, zu dem nämlichen alten Stempelbogen gerechnet werden müssen.

9) Diejenigen Pfandbriefe, welche wegen bisher noch nicht ingrossirt gewesener Summen, gegeben werden, sind zwar ungesammlt mit Stempelbogen zu versehen, die Attestate der geschehenen Ingrossation aber sollen von den gehörigen Gerichtsbehörden auf der Rück-

seite der Pfandbriefe geschrieben werden, und muß die Behörde zur Eintragung in ihre Pfandbücher, von einem jeden dergleichen Pfandbriefe, gleichfalls eine von der Oberdirection vidimirte Abschrift erhalten.

10) Uebrigens soll allen Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements aufgetragen und empfohlen werden, den zum Behuf des Credit-Systems einzurichtenden und zur Wohlfahrt der Güterbesitzer abzweckenden Directionen, alle nöthige und gesetzliche Hilfe zu leisten, und wider alle Beeinträchtigung oder Bedrückung nachdrücklichst zu schützen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze des Credit-Reglements für die verbundenen Güterbesitzer in Livland.

§ 1.

Der Zweck dieses Systems ist die Etablierung und Erhaltung eines soliden und dauerhaften Credits aller verbundenen Güterbesitzer des Rigaschen Gouvernements, welcher durch den Umlauf gewisser ausgefertigter privilegirter Pfandbriefe erreicht werden soll.

§ 2.

Diese Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den Directionen des Credit-Systems im Namen der verbundenen Livländischen Güterbesitzer, auf deren Güter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen richtiger und prompter Abzahlung der Zinsen, ihren Inhabern garantirt werden.

§ 3.

Es können nur auf die ersten Zweidrittheile des von den Directionen zu bestimmenden und zu 5 Procent taxirten Werths eines Guts, dergleichen Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Zusatz zum § 3. In Folge des Allerhöchsten Befehls, durch welchen eine Rente auf 6 Procent gestattet wurde, war die Credit-Societät auch genöthigt die Rente für die emittirten Pfandbriefe auf 6 Procent zu erhöhen, und demgemäß denn auch die Taxation der Güter zu 6 Procent zu bewerkstelligen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1814.

§ 4.

Die Zinsen werden den rechtlichen Inhabern der Pfandbriefe ohne Unterschied halbjährlich, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation der Pfandbriefe, und zwar an dem Hauptort des bestimmten Districts, ausgezahlt.

Zusatz zum § 4. In Berücksichtigung dessen, daß die jedesmalige Abschreibung der Rente auf den Pfandbriefen selbst deren öftere Umschreibung und Anfertigung von neuen Pfandbriefen nothwendig machen würde, was bei der großen Zahl der coursirenden Pfandbriefe mit bedeutenden Kosten verbunden wäre, sodann, daß die jedesmalige Präsentation der Pfandbriefe zum Renten-Empfange von deren oft sehr entfernt vom Zahlungs-orte der Renten wohnenden Inhabern, viele Beschwerden und Mißstände herbeiführt, wodurch die Pfandbriefe dem Publico mißbeliebig geworden wären, wurde von der General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1803 beschloffen, nach dem neuerlichen Beispiele der Preussischen Provinzen Zins-Coupons einzuführen, auf deren Präsentation bei den Directionen die Rente gezahlt werde, ohne daß ferner die Pfandbriefe selbst zu produciren sind.

§ 5.

Gleichergestalt entrichten die Schuldner die Zinsen von diesen auf ihren Gütern ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährlichen Terminen in die Creditcasse.

§ 6.

Die Termine zum Empfang der Zinsen in die Creditcasse, von den Schuldnern, sind: zwischen dem 20. Juni und dem 1. Juli, und zwischen dem 14. und

24. December, und wiederum zur Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger, zwischen dem 1. und 10. Juli und dem 2. und 11. Januar.

Zusatz zum § 6. Die Termine zur Zinsen-Berichtigung bei den Directionen, und zur Zinsen-Auszahlung wurden, weil dieselben den hiesigen öconomischen Verhältnissen der Gutsbesitzer nicht entsprechen, von der General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1803 dahin verändert, daß die Termine zur Zinsen-Berichtigung bei den Directionen für die Pfandbriefs-Schuldner vom 31. März bis 15. April, und vom 1. October bis 15. October, und zur Zinsenzahlung von Seiten der Directionen, vom 17. April bis zum 1. Mai und wiederum vom 17. October bis zum 1. November festgesetzt wurden, weshalb denn auch alle Pfandbriefe ohne Ausnahme vom 17. April oder 17. October datirt sind.

§ 7.

Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten ihre Zinsen auch während eines etwanigen Concurseß, der über ein verpfändetes Gut entstehen könnte, jederzeit prompt und richtig aus der Creditkasse, und können überhaupt niemals in einen Concurß verwickelt werden, indem ihnen wegen ihres Kapitals und Interessen lediglich die ganze Societät haftet.

§ 8.

Die Pfandbriefe der Societät sind alle von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Und wenn ein Besitzer derselben sie einem andern über-

tragen will, so kann solches nicht anders als mit Vorwissen einer Direction geschehen, damit schlechterdings keine Verfälschung der Pfandbriefe möglich werden könne.

Zusatz zum § 8. Zur Erleichterung des Umlaufs der Pfandbriefe und deren Verkaufs, wurde auf Anregung des Herrn Baron Stieglitz in St. Petersburg von der General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1824 beschlossen, daß es hinführo einem jeden Inhaber von Pfandbriefen freigestellt sein solle, sie entweder mittelst der zeitherigen, bei den Directionen zu registrirenden Cessions-Schriften, oder auch durch bloßes Endossement in blanco zu cediren, in welchem letzteren Falle der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Nachtheil oder Verlust sich selbst beizumessen und zu tragen hat.

§ 9.

Die Pfandbriefe werden entweder in Reichsthaler Alberts oder in Rubel Silbermünze, und nicht unter fünfhundert, und nicht über eintausend Reichsthaler oder eintausend Rubel Silbermünze ausgestellt, so daß die mittleren Summen immer nur um funfzig oder einhundert Reichsthaler oder Rubel Silbermünze nach dem Begehren der Interessenten ansteigen dürfen.

Zusatz zum § 9. Zur größeren Bequemlichkeit der Pfandbriefsnehmer sowohl, als des Publicums, wurde von der General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1806 beschlossen, auch Pfandbriefe zu 100 Rubel Silber-Münze auszustellen.

Ferner wurde von der General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1814 festgesetzt, daß die Pfandbriefe fortan nur auf Silber-Rubel gestellt werden

sollen, da die Alberts-Thaler auf Allerhöchsten Befehl nicht mehr in Umlauf wären.

§ 10.

Die Bezahlung der Pfandbriefe geschieht durch die Direction der Societät, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen der Zinsenzahlung, so wie solche in dem § 6 festgesetzt sind, durch baare Bezahlung einlöst.

§ 11.

Zu Gliedern sowohl der Ober- als Unter-Directionen dürfen nie Personen, welche einem Tadel ausgesetzt gewesen sind, oder ihre Vermögensumstände durch Leichtsinns oder unordentliche Wirthschaft verschlimmert haben, angestellt werden, weil dadurch das allgemeine Zutrauen zu dem System, und folglich auch der Credit desselben, geschwächt werden würde. Ingleichen schließen alle Bedienungen in irgend einer Behörde, den, der sie führt, von einem Amte sowohl in der Oberdirection, als in den Unter-Directionen schlechterdings aus, und wenn einen solchen, der in einer anderen Bedienung steht, die Wahl treffen sollte, so kann derselbe dergleichen Amt nicht eher antreten, als bis daß er der vorigen Bedienung entlassen und in Ansehung aller etwanigen daher rührenden Nachrechnungen und Verantwortungen, gehörig und völlig quittirt ist. Die gewählten Directions-Glieder, so wie die respectiven Interessenten und deren mit Pfandbriefen zu belegende Güter und Haften,

sind gleich nach geschעהener Einrichtung des Systems, und in der Folge alle drei Jahre, dem Publico durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

§ 12.

Bei Besetzung der Directionsämter, und überhaupt in allen Entscheidungen und Bestimmungen, welche Angelegenheiten des Creditwerks betreffen, können nur diejenigen eine Stimme haben, die zur Societät wirklich gehören, und es sind die andern Güterbesitzer, von jeder Wahlfähigkeit, Stimmenggebung oder Theilnehmung schlechterdings ausgeschlossen, so wie denn auch in dem Fall, wann nach diesem Reglement, die Function eines Landraths oder Kreisdeputirten requirirt wird, nothwendig erforderlich ist, daß ein solcher zur Societät gehöre und wenn dieses nicht ist, oder derselbe durch ein anderweitiges Amt abgehalten würde, so muß in dessen Stelle ein anderes Subject durch gehörige Wahl der verbundenen Interessenten ausgemittelt werden.

Zweites Kapitel.

Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen fähig sind.

§ 13.

Die Pfandbriefe der Societät können nur auf Privatgüter verschrieben, einfolglich auf Kron-, Stadt- oder andere öffentliche Güter, keine Pfandbriefe gegeben werden.

§ 14.

Wenn auf Fideicommissse und Majorate Pfandbriefe verlangt werden, so muß bei diesen alles das genau beobachtet werden, was die Gesetze, Privatstiftungen und Familienverträge, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§ 15.

Wenn sich Güter finden, welche von mehreren Inhabern, zu gewissen Antheilen besessen werden, so können einzelne Antheile nur dann, wenn sie wenigstens im letztlichen Districte dreitausend Reichsthaler, und im ehstnischen Districte viertausend und fünfzig Rubel Silbermünze betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. Außer diesem Falle aber, können die Besitzer solcher kleinen Gutsantheile nur in so weit Pfandbriefe begehren, als sie im Stande sind, an Zinsen, Pachten und andern bestimmten Einnahmen so viel sichere Revenüen nachzuweisen, daß dadurch die Zinsen der Pfandbriefe, erforderlichen Falls auch ohne Veranlassung einer kostbaren Sequestration, gedeckt werden können.

§ 16.

Aus der Natur der Sache fließt es, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren dürfen und nur in so fern, als sie dazu fähig sind, auf ihre Güter Pfandbriefe der Societät nehmen können, einfolglich unmündige, blödsinnige und dergleichen Personen, davon gänzlich ausgeschlossen sind.

Zusatz zum § 16. Unmündige, blödsinnige und dergleichen Personen können zufolge Beschluß der General-Versammlung der Systems-Interessenten vom Jahre 1827 durch ihre Vormünder oder Curatoren und mit Zustimmung des Land-Waisengerichts, gleich Andern, Pfandbriefs-Darlehne erhalten.

§ 17.

Den Pfandhaltern der Güter kann nur gestattet werden, diese Güter bis auf die ersten Zweidrittheile desjenigen Quantums, mit Pfandbriefen zu beschweren, wofür das Gut nach Maaßgabe des Pfandcontractts, ihnen oder ihren Vorgängern von dem Eigenthümer verpfändet worden; und dieses kann nur alsdann statt haben, wenn die Unterdirection durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der ehemalige Pfandschilling den jetzigen gewissen nutzbaren Werth nicht übersteige. Wird hiebei einiges Bedenken gefunden, so kann dieses nie ohne vorgängige Taxe und ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers, geschehen.

Drittes Kapitel.

Von den Directionen der Societät und deren Eintheilung.

§ 18.

Zur Besorgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung dieses Creditwerks und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, und zwar auf den Fall, wenn für 2000 verbundene Haken Landes Pfandbriefe genommen werden, sind zu errichten:

1) Eine Oberdirection, welche aus einem Oberdirector, zwei Rätthen, einem Secretair, einem Rendanten, einem Cancellisten, einem oder zwei Copisten und einem Calfactor bestünde, und in der Gouvernementsstadt Riga ihren Versammlungsort hätte.

2) Zwei Unterdirectionen, deren jede aus einem Unterdirector, zwei Assessoren, einem Secretair, einem Rendanten, einem Copisten und einem Calfactor bestünde; und davon eine in der Stadt Riga und die andere in der Stadt Dorpat ihren Versammlungsort hätte.

Hieraus folgt, daß, wenn entweder nur für 1000 Haken, oder dagegen für 3000 Haken Pfandbriefe gegeben werden müssen, die Zahl der Directionen allemal verhältnißweise entweder zu erweitern oder einzuschränken ist.

Zusatz zum § 18, Pkt. 2. In Berücksichtigung der Bestimmung in diesem §, daß die Zahl der Directionen nach Verhältniß der Anzahl der beitretenden Güter entweder zu erweitern oder einzuschränken ist, beschloß die General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1824 in Berücksichtigung der Hafenzahl der derzeitig zum Credit-Verein beigetretenen Güter für jede Unter- oder Districts-Direction noch einen dritten Assessor anzustellen, dagegen es bei der vorhandenen Zahl von Directionen zu belassen, weil solches dem Zwecke entsprechender und der Förderung der Geschäfte dadurch genügend vorgesehen wäre.

Es wurde von der General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1827 bestimmt, daß ein besonderer Syndicus als etatmäßiger Beamte der Oberdirection angestellt werden solle.

§ 19.

Der Oberdirector und die Rätthe der Oberdirection werden von allen versammelten Güterbesitzern der Societät, durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und zwar aus denen, von den zur Societät gehörenden Landrätthen und Kreisdeputirten, zu jeder Stelle vorzuschlagenden drei Candidaten, welche gleichfalls zur Societät gehören und alle weiterhin vorgeschriebene Eigenschaften schlechterdings haben müssen, so daß zuvörderst der Oberdirector und nachher die Rätthe gewählt werden.

Zusatz zum § 19. Mittelft Beschlüsse der General-Versammlung der Systems-Interessenten vom Jahre 1803 und 1821 ist festgesetzt worden, daß die Besetzung der Aemter in den Directionen ohne Ausnahme durch die freie einzelne Wahl der General-Versammlung mittelft Wahlbilletts und Ballotements geschehen solle, damit die Gesellschaft die Möglichkeit habe, die ihrer Ueberzeugung nach tauglichsten Glieder unbeschränkt zu Directions-Gliedern zu wählen, wie solches bei allen Adelswahlen stattfindet.

§ 20.

In gleicher Art werden die Unterdirectionen durch die verbundenen Güterbesitzer der Kreise besetzt und zwar wird zu dem rigaschen Districte der jehige rigasche und wendensche; zu dem Dörptschen, der jehige Dörptsche und Bernausche Kreis gerechnet.

Zusatz zum § 20. Zum Rigaschen Districte gehören der Rigasche, Wendensche und Arensburgsche Kreis.

I. Abschnitt.

Von der Oberdirection der Societät.

§ 21.

Wenn die Glieder der Oberdirection gewählt sind, so werden sie als solche dem Herrn Generalgouverneur vorgestellt.

§ 22.

Die Stellen des Oberdirectors und der Rätthe können nur durch zur Societät gehörige Personen vom Adel, die mit Gütern in diesem Gouvernement angezessen, von untadelhaftem Charakter, von bekannter Geschicklichkeit und mit einer genauen Kenntniß des Landes versehen, auch in guten Vermögensumständen, d. i. deren Güter nicht über die Hälfte des Werthes verschuldet sind, besetzt werden. Ihre Aemter dauern drei Jahre; jedoch ist dahin zu sehen, daß nach deren Ablauf wenigstens einer von denen, die schon eines dieser Aemter bekleidet haben, wieder für die folgende drei Jahre gewählt werde.

§ 23.

Diese Oberdirection versammelt sich in Riga, auf Veranlassung des Oberdirectors, welcher sich wenigstens den größten Theil des Jahres daselbst aufhalten muß, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern und ihre Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Zusatz zum § 23. Durch den General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827 ist festgesetzt, daß zur Förderung der Geschäfte außer den Sommer- und Winter-

ferien, stets ein Glied in den Directionen gegenwärtig sein solle.

§ 24.

Zu dem Secretair wird ein Rechtsgelehrter erfordert, der in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Verbindungen oder Diensten steht. Ein solcher Secretair wird den Gliedern des Convents von der Oberdirection vorgeschlagen, und wenn nichts wider ihn einzuwenden ist, von derselben mittelst einer Ausfertigung bestätigt.

§ 25.

Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Subalternen wird der Oberdirection überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjecte die erforderlichen Qualitäten haben.

§ 26.

Die Beschäftigung der Oberdirection besteht überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, alles was zum Besten des Credit-systems gereicht, möglichst befördere; dahingegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

§ 27.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagenden Verfügungen dieser Oberdirection von sämtlichen Unterdirectionen genau befolgt und diejenigen, welche sich

denselben widersetzen, durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

§ 28.

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die eine oder die andere Unterdirection, sie mögen herkommen woher und bestehen, worin sie wollen, gehören vor diese Oberdirection, die solche untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet.

Indessen findet auf solche Klagen kein Proceß statt; es wird vielmehr auf die eingekommenen Beschwerden bloß der Bericht der beschuldigten Unterdirection erfordert, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission aus den benachbarten Unterdirectionen, auf Kosten der Schuldigbefundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Bericht die Sache ohne fernere processualische Weitläufigkeit entschieden werden muß.

Wer sich sodann durch die Entscheidung der Oberdirection beschwert zu sein erachtet, kann sich an die nächste Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten, auch von dieser allenfalls an die nächste Versammlung der Societät wenden, und muß mit deren definitiven Entscheidung, jedoch abermals und so wie in jedem ähnlichen Falle nach Inhalt des § 12 schlechterdings zufrieden sein.

Wobei es sich von selbst versteht, daß alles dieses nur bei Angelegenheiten, die das Creditwerk angehen, statt finde, und es in allen übrigen bei den bisherigen

Verfassungen bleibt und ein jeder seinen ihm angewiesenen Gerichtsstand behält.

Zusatz zum § 28. Die im § 28 erwähnten Untersuchungen werden zufolge Beschlusses der General-Versammlung der Systems-Interessenten vom Jahre 1827 und 1837 einem Delegirten der Oberdirection und einem Gliede des Credit-Convents übertragen.

§ 29.

Sollte über den anzunehmenden Werth eines Gutes eine Verschiedenheit der Meinungen in der Unterdirection eintreten und die Mitglieder derselben sich hierüber nicht vereinigen können, so muß hierüber ein ausführliches Protocoll an die Oberdirection eingesandt werden, damit diese, befundenen Umständen nach, einer benachbarten Unterdirection eine zweite Beprüfung des Werths eines solchen Gutes auftragen könne und darauf die ganze Sache der nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten mittheile, auch mit deren Zuziehung darüber entscheide. Es darf aber hiedurch, in so fern es sonst mit dem Rechte des Besizes seine Richtigkeit hat, die Ertheilung der Pfandbriefe, bis auf das Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten, vielmehr können und müssen diese sofort von der Unterdirection ausgefertigt werden.

Zusatz zum § 29. An Stelle der benachbarten Unterdirection veranstaltet die in Rede stehende Prüfung ein Delegirter der Oberdirection und ein Glied der den Credit-Convent bildenden Herren Landräthe und Kreis-

deputirten. General-Versammlungs-Beschluß der Systems-Interessenten vom Jahre 1837.

§ 30.

Wegen aller von den Unterdirectionen nach Maafgabe des 60sten § bewilligten und expedirten Pfandbriefe, müssen sogleich nach deren Ausfertigung, die Beschlüsse sammt dazu gehörigen Taxen, oder andern Documenten, der Oberdirection zur Revision eingesandt werden; welche im Falle eines befundenen Mangels, nach eingezogener Erklärung, über die Abhelfung solcher Mängel, Maafregeln zu verfügen, der nächsten Versammlung der Landrätthe und Kreisdeputirten aber davon Anzeige zu thun hat.

§ 31.

Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Systems gemacht werden, sind an die Oberdirection einzusenden, so wie es derselben zukommt, in allen zweifelhaften und nicht sehr erheblichen Fällen, in denen etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht hinlängliche Bestimmung erfolgt sein sollte und da die Unterdirectionen verbunden sind, deshalb anzufragen, darüber mittelst zu ertheilender Resolution zu entscheiden.

§ 32.

Entstehen wichtige Zweifel und Bedenklichkeiten und Anfragen darüber bei der Oberdirection, so kann zwar diese in Fällen, wo sie dafür hält, daß die Beantwortung dazu im Reglement bestimmt ist, eine Verfügung

ergehen lassen. Ist aber die Anfrage oder die Bedenklichkeit von der Beschaffenheit, daß die Oberdirection solche aus dem Reglement zu entscheiden zweifelhaft ist, so bleibt die Entscheidung bis zur nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten ausgesetzt, da alsdann das Erforderliche gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen und bei einer Gleichheit derselben, durch den Ausschlag des Oberdirectors festgesetzt, und inzwischen bis zur eigentlichen Entscheidung der Societätsversammlung, in Ausübung gebracht wird; als welcher letztern es überhaupt vorbehalten bleibt, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen und den Directionen zur Nachachtung vorzuschreiben.

§ 33.

Die Oberdirection in Verbindung mit den Landräthen und Kreisdeputirten bestimmt gemeinschaftlich, welche, von denen an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen, bei einer künftigen Versammlung der Interessenten in Vortrag gebracht werden sollen.

§ 34.

Sollte in der Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Oberdi-

rection dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit den Landrätthen und Kreisdeputirten aussetzen.

§ 35.

Die Oberdirection hat die Oberaufsicht über die sämmtlichen Creditkassen, so wie über alle zu diesem Creditssystem gehörige jetzige und künftige allgemeine Fonds, und sie ist berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationen anzustellen und die Rechnungen zu untersuchen; allenfalls auch hierzu Commissarien aus andern Unterdirectionen zu ernennen.

§ 36.

Wenn die verbundenen Güterbesitzer bei einer allgemeinen Versammlung ansehnliche Darlehne aufzunehmen für nöthig finden, so gehört die fernere Unterhandlung und die Sorge für die Erhaltung der Gelder, — deren Vertheilung unter die Unterdirectionen, — Uebermachung der Zinsen an die Gläubiger u. s. w. zu der Pflicht der Oberdirection, und finden alle die im 6. Kapitel festgesetzten Regeln für die sichere Aufbewahrung der Gelder auch hieselbst und in ähnlicher Art statt.

§ 37.

Sie führt ferner die Correspondenz in allen Angelegenheiten, die das Ganze des Systems und das Allgemeine der Societät betreffen, kann auch, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung der Versammlung der Landrätthe und Kreisdeputirten die Ausschreibung einer Versammlung der Interessenten, jedoch nach vorhergegan-

gener Anzeige mittelst Unterlegung an den Herrn Generalgouverneur, veranstalten.

§ 38.

Die Oberdirection ist schuldig, nicht nur allen Behörden des Rigaschen Gouvernements, denen die verbundenen Güter untergeordnet sind, Verzeichnisse derselben zur nöthigen Wissenschaft mitzutheilen, sondern auch dem Convente von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben; und da, wie schon oben § 28 bemerkt ist, einem oder dem anderen Theile der sich bei der Entscheidung der Oberdirection nicht beruhigen will, der Weg an den Convent offen gelassen ist, so ist es nothwendig, daß ein solcher Convent wenigstens zweimal im Jahre, das ist um Johannis und um Michaelis statt finde; indessen muß aber, und mit Vorbehalt alles Rechts, doch der Verfügung der Oberdirection Folge geleistet werden.

§ 39.

Der Oberdirector und die Rätthe werden von Einer Gouvernements-Regierung, der Secretair und die übrigen Subalternen aber von der Oberdirection nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen vereidet.

II. Abschnitt.

Von den Unterdirectionen.

§ 40.

Die Glieder der Unterdirection werden von den verbundenen Güterbesitzern der Kreise und aus diesen

auf 3 Jahre und zwar dergestalt bei einer Versammlung der verbundenen Güterbesitzer durch Mehrheit der Stimmen, welche von dem Oberkirchenvorsteher gesammelt werden, gewählt, daß zur Rigaschen Unterdirection der Director und die Assessoren aus dem lettischen Districte zur dörptschen Unterdirection aber, der Director und die Assessoren aus dem ehstnischen Districte zu nehmen sind, welche Wahl durch den Oberdirector dem Herrn General-Gouverneur mittelst Unterlegung bekannt gemacht wird.

Schriftliche Bota werden nicht angenommen, sondern diejenigen, die nicht persönlich erscheinen, werden so angesehen, als wenn sie für dieses Mal ihres Botums sich begeben haben; jedoch sind hievon alle in öffentlichen Diensten abwesende, oder außer dem Districte wohnende Güterbesitzer, desgleichen diejenigen, die durch notorische Krankheit gehindert werden, ausgenommen und denen steht es frei, ihr Botum schriftlich einzusenden.

§ 41.

Nach geschehener Wahl wird das Wahlprotocoll von dem Oberkirchenvorsteher der Oberdirection zugestellt, um die Einrichtung der Unterdirection, und nach der zuvor dem Herrn Generalgouverneur davon gemachten Anzeige, die Verpflichtung der gewählten Glieder durch einen gehörig abzunehmenden Eid zu bewerkstelligen.

§ 42.

Die Berrichtungen der Unterdirection bestehen überhaupt darin, daß sie zuvörderst Sorge tragen muß, daß

die Grundsätze des Systems in ihrem Districte genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden und hingegen alles, was zur Aufnahme des Credit-systems gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

§ 43.

Insbeyondere aber gehört vor diese Direction:

- 1) Die Untersuchung der von denjenigen Güterbesitzern, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit.
- 2) Die Unterschrift, Ingrossation und Expedition der Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements.
- 3) Die Taxation der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter.
- 4) Die Einnahme der Interessen aus ihren Districten und deren Auszahlung an die Pfandbriefsinhaber: bei welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von den Assessoren die besondere Verwaltung der Kasse, und der zweite die Beprüfung der Rechnungen zu übernehmen hat.
- 5) Die Beitreibung aller Rückstände und die Bewirkung der dazu erforderlichen Sequestrationen.
- 6) Die Aufsicht auf die Sequestrationen und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen.
- 7) Eine genaue Aufmerksamkeit auf die Wirthschaft der Güterbesitzer, und bei bemerkten Unordnungen, woraus für die ganze Societät Nachtheil und Unsicherheit

entstehen könnte, eine schleunige Anwendung der nöthigen Gegenmittel.

§ 44.

Der Unterdirector muß in seinem ihm untergeordneten Districte, d. i. in einem dazu gehörigen Kreise mit Gütern angeessen sein, und sich in guten Vermögensumständen befinden, wenigstens seine Güter nicht über die Hälfte des Werthes verschuldet haben. Er muß vom Adel, von bekannter Rechtschaffenheit und in Affairen schon geübt, vornemlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft und Kenntniß von den besonderen Verfassungen und Umständen seines Districts versehen sein, und in der Folge kann vorzüglich ein solcher zum Unterdirector erwählt werden, der vorher schon Assessor in der Unterdirection oder Kreisdeputirter gewesen ist.

§ 45.

Der Director muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in seinem Districte aufhalten, auch ohne vorgängige, der Oberdirection geschehene Anzeige nicht über acht Tage aus dem Districte verreisen, und wenn er durch Krankheit oder andere gültige Ursache gehindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen, so muß der älteste Assessor inzwischen seine Stelle vertreten.

§ 46.

Der Director präsidiert in der versammelten Direction, und ordnet alle Berathschlagungen und Geschäfte derselben an.

§ 47.

Die Oberdirection richtet alle vorkommende Verfügungen gerade an den Unterdirector, und dieser ist berechtigt, wenn kein Verzug stattfinden kann, auch außerhalb der Sitzung das Nöthige vorläufig zu veranstellen, muß jedoch bei der nächsten Versammlung davon Anzeige machen und seine Verfügungen rechtfertigen.

Zusatz zum § 47 und 48. Zur Förderung der Geschäfte findet der Geschäftsverkehr unter den Credit-System-Verwaltungen mittelst der Directionen, und nicht mittelst der Directoren statt, da letztere nicht fortwährend in den Directionen anwesend sind, woher denn auch in allen Fällen, wo in diesem Reglement des Unterdirectors gedacht ist, die Unterdirection in dessen Stelle eintritt, und darnach die betreffenden §§ zu ändern sind. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827, 1836.

§ 48.

Er muß die Correspondenz der Unterdirection fortwährend unterhalten, alle einkommende Eingaben und Pfandbriefe entgegen nehmen, erforderlichen Falls eine Taxation der Güter veranstellen, die Klassen des Districts, wozu die beiden Assessoren und der Rendant die Schlüssel haben, monatlich revidiren, und endlich auf die Kanzelleiofficianten und auf gute Ordnung in der Kanzellei und Registratur eine beständige Aufmerksamkeit verwenden.

§ 49.

Die Assessoren in der Unterdirection müssen von Adel, in dem Districte der Direction angeessen, in gu-

ten Vermögensumständen sein, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf ihren Gütern haben, wegen ihrer Rechtsschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen ihres Districts genaue Kenntniß besitzen.

§ 50.

Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Assessoren in der Unterdirection getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Amte zu unterziehen, und können davon nicht anders als mit Einwilligung der wählenden Güterbesitzer befreit werden.

Als Entschuldigungsursachen werden bloß angenommen:

- 1) Drei Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.
- 2) Wenn jemand schon zweimal hintereinander Assessor in der Unterdirection gewesen, oder
- 3) wirklich zu alt und unvermögend ist.

§ 51.

Die Unterdirection faßt ihre Beschlüsse lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab.

§ 52.

Die Unterdirection versammelt sich jährlich zweimal, 14 Tage vor dem jedesmaligen Interessen-Empfangs- und Zahlungstermine, und continuirt ihre Sitzungen so lange, als es die Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und die Revision der Taxen, und die Be-

willigung auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören. Außerdem aber versammelt sie sich, so oft es die Visitation der Cassen, Berathschlagungen über Sequestrationen, und andere das Beste des Systems betreffende Geschäfte nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

Zusatz zum § 52. Siehe Bemerkung ad § 23.

§ 53.

Zu einem Unterdirectionssecretair wird ein Mann erfordert, der sich die nöthigen Rechtskenntnisse verschafft haben, und in Geschäften bereits geübt sein, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, im Rechnen wohlbewandert sein, auch das Lob einer regelmäßigen ordentlichen Conduite vor sich haben muß.

§ 54.

Wer nach diesem Posten streben will, muß sein Gesuch dem Director übergeben, welcher dasselbe bei der nächsten Zusammenkunft der Direction vorträgt; diese präsentirt ihn der Oberdirection zur Beprüfung, welche seine Kenntnisse, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements untersucht, und wenn er das erforderliche Zeugniß erhält, ihm alsdann eine ordentliche Bestallung ausfertigt, und auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular vereidet.

§ 55.

Er führt das Protocoll bei den Zusammenkünften der Unterdirection, besorgt die Correspondenz des Direc-

toris und der Direction in allen die Societät betreffenden Angelegenheiten, nicht weniger die genaue Führung der Güterregister und die Eintragung des Erforderlichen in dieselben, welche letztere, Verzeichnisse, der der Societät verpfändeten Güter und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe nebst anderen dazu gehörigen Nachrichten in sich fassen; und in welche nichts als in Gegenwart und mit Zuziehung der Direction, und bloß auf den Grund eines über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen, und von den Gliedern unterschriebenen Protocolls, verzeichnet werden darf.

Ueber die ausgefertigten Expeditionen muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darin nach der Nummer, dem Dato der Verfügung und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wann sie abgegangen ist, eintragen.

Sämmtliche Acten, sowohl Generalacten, die nämlich das System überhaupt und die Correspondenz enthalten, als auch Specialacten, die nämlich den District betreffen, muß er in gehöriger Ordnung und geheftet, paginirt und mit gehörigen Verzeichnissen versehen, unterhalten.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Director und der Unterdirection in deren Angelegenheiten gemachten Aufträgen, ohne Widerspruch und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue, innerhalb des Districts der Direction zu unterziehen. Sein Amt dauert

beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielt, oder durch ein pflichtwidriges Betragen oder gänzlichcs Unvermögen seines Dienstes entsetzt werden müßte.

§ 56.

Der anzusehende Rendant, zu welchem auch ein Mann von guter Führung und hinlänglicher Kenntniß im Rechnen, nothwendig ist, muß alle Gelder nach der von der Unterdirection zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen und belegen.

Er muß die Einnahmen und Ausgaben der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Documente, auf Anweisung der Unterdirection, in Empfang nehmen, und damit gerade so verfahren, als eben von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführt ist.

Er muß seine Rechnungen, Cassabücher und Registratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach der ihm zu ertheilenden Instruction genau richten.

Er muß eine von der Unterdirection zu bestimmende verhältnißmäßige Caution stellen, und sich bei dem Antritt seines Amtes durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihn entworfenen Eides, zur Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

Sein Amt dauert beständig, es sei denn, daß er seine Dimission suchte und erhielt, ganz unvermögend

würde, oder sich desselben durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen sollte.

§ 57.

Der Copist und der Callfactor werden von der Unterdirection mit der äußersten Auswahl angenommen, instruit, und in Eid genommen.

Vierte 3 Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabei gegenseitig zu verfahren.

§ 58.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, muß zuvörderst sich mit einem vollständigen Attestate aller darauf haftenden Schulden, stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und anderer dergleichen dem Gute obliegenden Verbindlichkeiten, sowohl vom Hofgerichte, als auch von demjenigen Landgerichte, in dessen Bezirk das Gut belegen ist, versehen.

Zusatz zum § 58. Außerdem hat der Anleihenehmer Attestate sämtlicher Landwaisengerichte des Livländischen Gouvernements über seine etwaigen Verhaftungen aus vormundschaftlichen und curatorischen Verhältnissen, und des örtlichen Ober-Kirchen-Vorsteher-Amtes über Verpflichtungen aus dem etwa verwaltenden Amte eines Kirchen-Vorstehers und wegen der in Händen habenden Kirchen-Kapitalien zu beschaffen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1818 und 1837.

Ingleichen hat der Anleihenehmer für jeden Haken seines Gutes 10 Rubel S. M. Eintrittsgelder bei der Oberdirection einzuzahlen; General-Versammlungs-Be-

schluß vom Jahre 1818, welche auch auf Anleihe-nehmers Kosten über die nachgesuchte Anleihe eine Publication erläßt, damit diejenigen, deren Anforderungen an den Anleihenehmer oder dessen Gut nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich dieserwegen in der festgesetzten Frist zu sichern, binnen welcher die Pfandbriefe nicht ausgereicht werden. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1814.

§ 59.

Dieses Attestat überreicht derselbe dem Unterdirector mit einem Gesuche, zusammt allen Documenten zur Begründung seines Besitzrechtes, welche letztere in beglaubter Abschrift bei der Unterdirection aufbewahrt werden.

§ 60.

Das Gesuch und die Documente legt der Director der nächsten Versammlung der Unterdirection zur Beprüfung vor:

- 1) Ob von dem Supplicanten alles hinlänglich erwiesen ist, um ihm die gebetenen Pfandbriefe geben zu können?
- 2) Ob nach den Grundsätzen des Credit-Systems die Aufnahme einer Taxe nothwendig sei, oder nicht? und
- 3) Wenn sie nicht erforderlich oder bereits gehörig bewerkstelligt ist, wie viel und bis zu welcher Summe demselben Pfandbriefe gegeben werden können? Dieses alles wird durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt und verprotocollirt.

Der Erfolg dieser Beprüfung und das Protocoll nebst den dazu gehörigen Documenten und Taxen wird sofort an die Oberdirection mit einem Sentiment zur Entscheidung eingesendet.

§ 61.

Die auf jedes einzelne Gut zu expedirenden Pfandbriefe müssen besondere Nummern, von Nr. 1 ab, erhalten

§ 62.

Zur unabweichlichen Regel wird festgesetzt, daß einem Besitzer nur auf zwei Drittheile des anzunehmenden Werthes des Gutes, nachdem alle auf demselben ruhende Lasten und Abgaben bei der Ausrechnung attendiret und von dem Werthe abgekürzt sind, Pfandbriefe bewilligt werden dürfen.

§ 63.

Die Pfandbriefe werden auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt; die eine Hälfte dieser Platten wird leer gelassen, um die erfolgten Interessenzahlungen darauf notiren zu können, und der Pfandbrief wird von dem Unterdirector und den Assessoren der Unterdirection unterschrieben, und das besondere Siegel der Unterdirection mit Buchdruckerfarbe begedruckt.

Zusatz zum § 63. Die Pfandbriefe von 100 Rbl. S. werden nicht auf Pergament, sondern auf Papier abgedruckt, General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre

1806, und die Interessenzahlung, nachdem die Ausreichung von Zins-Coupons zu den Pfandbriefen festgesetzt worden, nicht mehr auf den Pfandbriefen selbst notirt. Siehe Zusatz ad § 4.

Die Pfandbriefe werden zufolge Beschluß der General-Versammlung der Systems-Interessenten vom Jahre 1803 von einem Gliede der Oberdirection und zwei Gliedern der Districts-Direction unterschrieben.

§ 64.

Diese Platten müssen bei der Oberdirection mit der größten Sorgfalt, und unter den Siegeln sämtlicher Conventsglieder aufbewahrt werden, und diese sorgt dafür, daß jedesmal in Borrath eine gewisse Anzahl Exemplare auf Pergamentbogen, in Gegenwart sämtlicher Conventsglieder abgedruckt werden, um solche den Unterdirectionen zur gehörigen Anwendung ausgeben zu können. In einem von allen Convents- und Oberdirections-Mitgliedern zu unterschreibenden Protocoll wird die Anzahl der Abdrücke verzeichnet, und die Oberdirection muß jedesmal dem nächsten Convente einen durch Quittungen der Pfandbriefsnehmer verificirten Bericht geben, in welcher Art die erhaltenen Abdrücke angewandt worden sind; auch die übriggebliebenen in der Folge allemal in Rechnung bringen.

Zusatz zum § 64. Durch den General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837 ist zur Hebung der bei strenger Ausführung dieses §. sich gezeigt habenden Schwierigkeiten, derselbe dahin modificirt worden, daß die Platte zum Abdruck der Pfandbriefe mit der größten Sorgfalt

bei der Oberdirection unter deren Siegel aufbewahrt, der Abdruck selbst in der Kanzlei durch einen geschickten Drucker bewerkstelligt, und über den Verbrauch der Abdrücke von der Oberdirection sowohl als den Districts-Directionen genaues Buch geführt werden solle.

§ 65.

Wenn dann von der Oberdirection die Ertheilung gewisser Pfandbriefe einer Unterdirection committirt worden, so werden zur Befolgung dessen, in Beisein sämtlicher Glieder der Unterdirection, die in den abgedruckten Exemplaren leergebliebenen Plätze der Summe, des Namens des Kreises und des Kirchspiels, und der Nummer des Guts, durch den Secretair ausgefüllt, und sämtliche Exemplare, wie im § 63 gesagt ist, unterschrieben und untersiegelt.

§ 66.

Sobald dergleichen in hinlänglicher Zahl fertig sind, so werden diejenigen, welche bei einem Hofgerichte zu ingrossiren sind, auf eine sichere Art, und zwar sowohl mit einem gehörigen Verzeichnisse, als auch mit einer von dem Gutsbesitzer in duplo ausgestellten schriftlichen Declaration, daß die Ingrossation auf sein Gesuch und mit seiner Bewilligung bewirkt werde, wovon ein Exemplar der Gerichtsbehörde zu übergeben, das andere aber ad acta zu nehmen ist, an die Oberdirection versendet, welche die erforderlichen Ingrossationen dergestalt besorgt, daß solche unverzüglich auf die Rückseite des Pfandbriefes, in gehöriger Beweisform

attestirt werden, und sie sodann an die Unterdirectionen auf eine sichere Art zurücksendet.

§ 67.

Wenn solchergestalt die Pfandbriefe expedirt sind, auch die Eintragung derselben in die Güterregister in Gegenwart aller Glieder verrichtet ist, so muß die Auslieferung zu eigenen Händen des Pfandbriefnehmers geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem dritten verabfolgt werden, es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtlich attestirte Specialvollmacht zu deren Empfang legitimiren könne.

§ 68.

Was den Fall betrifft, wenn bereits existirende ingrossirte hypothekarische Obligationen in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, welches mit Genehmigung beider interessirenden Theile wohl geschehen mag, so wird es damit ebenso gehalten, wie bei neuen Pfandbriefen, nur daß solchane Umschreibung in den Hypothekenbüchern des Hofgerichts oder der Landgerichte bei der umgeschriebenen Post selbst, besonders bemerkt wird, und die Auslieferung des Pfandbriefes nicht anders als gegen Herbeischaffung der alten hypothekarischen Obligation, welche alsdann cassirt wird, geschehen kann; folglich der Pfandbrief so lange bis die Auswechslung erfolgt, von dem Director in deposito der Unterdirection aufbewahrt werden muß.

§ 69.

Bei Umschreibung der alten Obligationen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß, weil die Pfandbriefe nur auf zwei Drittheile des Werths eines Guts ertheilt, und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promptitüde bezahlt und beigetrieben werden sollen, zur Vermeidung aller mit hypothekarischen Forderungen entstehenden Verwickelung und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine anderweitige Hypothek einem privilegierten Pfandbriefe vorstehen möge, einfolglich jeder Schuldner, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen will, nicht weniger, wenn er hinter den bereits eingetragenen Hypotheken einen neuen Pfandbrief erhalten will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewirken müsse.

§ 70.

Was übrigens Eheverträge, väterliche oder mütterliche Güter der Kinder erster Ehe, Cautionen, vorzüglich zugestandenes Vermögen, gegenseitige Abmachungen und andere dergleichen in die Hypothekenbücher eingetragene obliegende Verbindlichkeiten der Güter, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft, so müssen solche zwar, wenn sie auf die ersten Zweidrittheile stehen, bei Bestimmung des Quantums, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit in Rechnung gezogen werden. Einer wirklichen Umschreibung bedarf es aber alsdann erst, wenn sich der Fall ereignet, daß Interessen davon be-

zahlt werden müssen; und dann muß es damit wie mit andern vorhergegangenen ingrossirten Obligationen gehalten werden.

Alle etwanigen Nachrechnungen, welche Vormündern gemacht werden könnten, sind aus dem letzten Drittheil des Werthes ihrer mit Pfandbriefen belegten Haken Landes zu ersehen.

§ 71.

Es steht einem Jeden frei, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Borrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bei sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Societät selbst aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die ihr von andern Creditoren aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

§. 72.

Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes denselben durch ein darauf zu setzendes Privatzeichen gegen Entwendung sichern will, so steht ihm solches zwar frei und ein solches Privatzeichen hat die Wirkung, daß derjenige, welcher einen solchen Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des Bezeichnenden an sich löset, bei entstehendem Streit, für einen unrechtwäßigen Besitzer geachtet wird; jedoch muß derjenige, der sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbriefes anmaßt hat, solchen, wenn er ihn wieder in den Cours

des Publicums zurückbringen will, zuvor bei der Unterdirection einreichen, damit er von selbiger auf des Zeichners Kosten umgefertigt werden könne.

Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht frei, nach Inhalt des 101. §. seine Pfandbriefe entweder bei der Unterdirection zu deponiren, oder von ihr außer Cours setzen zu lassen.

§ 73.

Die Glieder sowohl, als die Officianten der Direction sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bei der Präsentation dieses Pfandbriefes derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentirt, bemerkt, und dem ersten Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

Zu s a ß zum § 73. Infolge Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Beschlusses ist der § 73 dahin ergänzt, daß die Mortification der von Seiten der Credit-Societät emittirten Werthpapiere durch die Autoritäten, bei denen die Ingrossation bewerkstelligt worden, vollzogen werden soll, und namentlich bei Verlust von Pfandbriefen im Livländischen Hofgerichte, bei Verlust von Zinsbogen mit Coupons, Recognitionen über Capital-Vermehrung durch Zinsen-Zuschlag bei den Credit-Directionen angelegte Pfandbriefe und Depositen-Scheine sowohl über vorgedachte Werthpapiere, als auch Geldbeiträge, von der Direction selbst. Siehe Ukas Eines hohen Dirigirenden Senats vom 31. Juli 1851, Nr. 34,046.

§ 74.

Ein bloß schadhast gewordener Pfandbrief muß gegen Erlegung der Expeditions- und Eintragungsgelühren erneuert, und der schadhast gewordene bei der Ueberlieferung des neuen zernichtet, und daß solches geschehen, mit specieller Anzeige des Pfandbriefes, dem Protocolle einverleibt werden.

Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung der Caren und wie dabei zu verfahren.

§ 75.

Wenn es notorisch und nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, daß ein Gut seine wirkliche besetzte alte Revisionshafenzahl nebst hinlänglichen Appertinentien, und eine erforderliche Bauerschaft hat, in gehöriger Kultur erhalten, und nach den Regeln einer ordentlichen Deconomie disponirt wird; so soll ein solcher Revisionshaken mit Inbegriff der, zu dem Gute gehörigen Hofesfelder und Länder zc. zu dreitausend Reichsthaler oder viertausend und funfzig Rubel S.-M. taxirt, einfolglich auf einen solchen Revisionshaken entweder zweitausend Reichsthaler Alberts, oder zweitausend siebenhundert Abl. S.-M. nach Erfordern des Gutsbesizers, als zwei Drittheile des ganzen Werths eines solchen Hafens, Pfandbriefe gegeben werden, und in einem solchen Fall darf es keiner genauen Schätzung.

Zusatz zum § 75. Zur genaueren Feststellung der in diesem § nur allgemein angegebenen Bestimmungen und zur größeren Sicherung der zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne ist von der General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1827 die Bestimmung getroffen, daß die nach Allerhöchster Bestimmung für alle Güter auszugebende Wackebücher als Norm für den Landwerth derselben anzunehmen seien, daß ferner für sämtliche wackebuchsmäßige Gefinde der ihrem Landwerthe entsprechende Gehorch oder eine Pacht von nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Rbl. S. per Thaler Landwerth geleistet werden muß, daß endlich für einen Haken von 80 Thlr. Landwerth an Hofes-Appertinentien 15 Desätinen Brustacker, 10 Desätinen Heuschläge oder ein Feuertrag von 450 Pud, 10 Desätinen Buschland urbarer Beschaffenheit, genügende Waldungen zur Deckung des Bedarfs des Hofes und der Bauerschaft an Bau- und Brennholz, und an Appertinentien 15 Stück Hornvieh, die nöthigen Vorräthe an Saaten und Consumtionskorn und alle zur Fortführung der Wirthschaft erforderlichen Wirthschaftsgeräthe auf dem Gute vorhanden sein müssen, wenn der Haken auf 4050 Rbl. Slb. veranschlagt, und darauf ein Credit von 2700 Rbl. Slb. gegeben werden soll.

Begehrt der Darlehnsucher einen Credit auf Gefindestellen, die nicht auf dem Gehorchslande, sondern auf Hofesland etablirt und im bestätigten Wackebuche nicht aufgenommen sind, so ist der Landwerth von dergleichen Gefindestellen nach Graden und revisorischer Taxation durch einen beeidigten Landmesser auszumitteln, die Gefinde sind revisorisch zu vermessen und zur Karte zu bringen, auch zu erweisen, daß die Ansiedelungen selbst nicht nur mit cultivirten Feldern, wirklichen Heuschlägen, Gebäuden und Inventarien versehen sind, sondern auch bereits 6 Jahre hindurch den vollständigen Gehorch nach ihrem Landwerthe geleistet, oder statt dessen nicht

weniger als 2½ Rbl. S. M. jährlich Pacht für jeden Gehorcks-Thaler gezahlt haben. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827 und 1847.

Um darüber Gewißheit zu haben, daß ein Gut alle zu einer Pfandbriefs-Anleihe bestimmten Erfordernisse besitzt, wird vor Bewilligung einer Pfandbriefs-Anleihe durch zwei Assessoren und einen Protocollführer der betreffenden Districts-Direction auf dem zur Hypothek angebotenen Gute eine Untersuchung angeordnet, und bei befundenem Mangel der vorschristmäßigen Erfordernisse von der zu bewilligenden Anleihe ein verhältnißmäßiger Theil in Abzug gebracht. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827.

§ 76.

Wenn sich aber hiebei das geringste Bedenken findet, oder die Glieder der Unterdirection von den vorbeschriebenen Umständen eines solchen Gutes keine hinlängliche Wissenschaft haben sollten, oder der Besitzer einen ungleich höhern Werth, unwidersprechlich erweisen zu können behauptet, so ist eine genaue Schätzung des Werthes des Gutes nach dem sichern Ertrage desselben, unumgänglich erforderlich.

Zusatz zum § 76. Glaubt der Gutsbesitzer einen höhern Werth seines Gutes als 4050 Rbl. S. M. per Haken nachweisen zu können, so ist es ihm gestattet, auf eine specielle Taxation sämmtlicher sicheren und keinem Zweifel unterworfenen Einnahmen seines Gutes anzutragen, wo dann nach der Beilage 2 und den folgenden §§ verfahren wird. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827.

§ 77.

Wenn denn nun wider das Recht des Besitzers nichts einzuwenden, und nur die Aufnahme einer Taxe beliebt worden ist, so ertheilt der Unterdirector den zu ernennenden Commissarien den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§ 78.

Die Commission besteht sodann aus einem Assessor der Unterdirection, dem Kreisdeputirten und einem im Kreise angezessenen Edelmann von erforderlicher Fähigkeit, wovon letztere, da selbige keine bestimmte Gehalte haben, so lange die Commission währet, tägliche Diäten erhalten; das Protocolk dabei führet der Unterdirections-Secretair.

Hierbei ist von dem Unterdirector mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß diese Glieder weder unter sich, noch mit dem Besitzer des abzuschätzenden Gutes in einigen Familienverbindungen stehen, und so sich solches ereignet, muß derselbe andere dergleichen Personen aus benachbarten Kreisen, die nicht weniger rechtschaffen und sachkundig sind, requiriren, welchem Geschäfte sich niemand, der auf öffentlichen Beifall Anspruch machen will, ohne gültige Hindernisse entziehen darf.

Zusatz zum § 78. Die Commission besteht aus zwei Assessoren und dem Secretair der Districts-Direction. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1803.

§ 79.

Bei kleinen Gütern, deren ganzer Werth nach einer ohngefähren Schätzung nicht über 5000 Reichsthaler oder 6750 Rubel Silbermünze beträgt, ist die Bestellung nur eines Taxations-Commissarius und die Beigebung eines Protocollführers aus der Kanzlei hinreichend.

§ 80.

Der Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Gutes aufnehmen lassen will, vier Wochen vorher bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hilfsmittel zur Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten, für die freie Beföstigung der Commissarien Veranstaltung machen, als auch den Vorspann für die Commissarien besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht, so muß er sich alsdann eine Bezahlung von zwei Kop. auf jede Werst für ein Pferd, dessen sich die Taxatores bedient haben, gefallen lassen.

§ 81.

Aus allen durch die Taxation gefundenen Einnahmen, zum voraus gesetzt, daß solche keinen Zweifeln unterworfen sind, wird eine Summe formirt, und aus dieser zu fünf Procent ein Kapital, als der ganze Werth des Gutes angenommen, für dessen Zweidrittheile Pfandbriefe gegeben werden können.

Zusatz zum § 81. Siehe Zusatz zum § 3.

§ 82.

Bei Aufnahme der Taxe muß genau nach diesen

entworfenen Grundsätzen verfahren werden, und keinem, dessen Gut taxirt wird, steht es frei, zu verlangen, daß irgend eine Einnahme, auch wenn sich deren mehrere und nicht bloß zufällige bei einem Gute befinden, ausgelassen werde.

§ 83.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarien unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift ohne allen Verzug an den Director einsenden, und wenn etwa bei dem Gute ein und anderer besonderer Umstand vorwaltet, darüber besonders mit berichten.

§ 84.

Ist eine Taxe allzuhoch ausgefallen, und es erwächst der Societät daraus in der Folge ein Nachtheil, so muß untersucht werden, ob solches von der Behandlung der Taxatoren, welche unrichtige Sätze angenommen, und die ihnen vorgeschriebene Regel überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Regeln selbst herrühre.

Im ersteren Falle würden diejenigen Taxatoren, durch deren Stimmen eine Taxe unrichtig aufgenommen wäre, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten müssen, und es steht daher in einem dergleichen Falle jedem nicht beistimmenden Mitgliede frei, seine Meinung mit Anführung seiner Gründe zum Protocoll zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern.

Im anderen Falle aber würde der Schadenstand das Allgemeine treffen müssen.

§ 85.

Die ausgefundene Taxe wird dem Besitzer längstens binnen vier Wochen, von dem Tage der ersten Sitzung der Commission an, mitgetheilt, und wenn dieser sich durch dieselbe beschwert zu sein erachtet, so steht es ihm frei, seine Einwendungen gegen die Taxe längstens binnen 14 Tagen vor der nächstfolgenden Versammlung der Unterdirection anzuzeigen, welche sodann eine neue Commission verordnet, und wenn der Besitzer verliert, so trägt dieser sämtliche Kosten; wenn aber von Seiten der vorigen Taxatoren eine vorsätzliche Unrichtigkeit oder Partheilichkeit vorgefallen sein sollte, so verliert der Assessor eines Jahres Gehalt, und der Deputirte nebst dem adeligen Besitzer die genossenen Diätengelder.

Zusatz zum § 85. Zufolge Beschlusses der General-Versammlung vom Jahre 1803 ist der Termin zur Mittheilung an den Gutsbesitzer von 4 auf 8 Wochen verlängert.

§ 86.

Die aufgenommenen und festgesetzten Taxen werden gleichfalls der Oberdirection zugesandt, und daselbst so wie in den Unterdirectionen, unterm Siegel aufbewahrt, und ohne eigentliches Bedürfniß nicht vorgezeigt.

Sechstes Kapitel.

Von Einzahlung der Interessen von den Pfandbriefen der Societät.

§ 87.

Die Interessen für die Pfandbriefe werden von den Güterbesitzern in halbjährigen Terminen, nach Inhalt des 6. § und also zwischen dem 20. Juni und dem 1. Juli, und zwischen dem 14. und 24. December, gerade an die Unterdirectionen bezahlt, welche für deren Vertheilung unter die Briefsinhaber Sorge tragen.

Zusatz zum § 87. Siehe Zusatz zum § 6.

§ 88.

In den bestimmten Tagen zur Interessen-Einnahme setzt die Unterdirection gewisse Stunden fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten will, und in diesen Stunden bringen die Schuldner entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post, ihre Interessengelder ein, welche sodann von der Unterdirection angenommen, von dem Rendanten in Gegenwart der Glieder gezahlt, und in den in einem Gewölbe stehenden Interessen-Depositalkasten verwahrlich niedergelegt werden.

§ 89.

Dieser Kasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen sein, und drei besondere Schlüssel haben, welche unter die beiden Assessoren und dem Rendanten vertheilt werden, dergestalt,

daß keiner von ihnen ohne die anderen beiden zur Casse gelangen kann.

§ 90.

Außer der Zeit der Sitzung darf weder der Director noch ein Assessor, vielweniger aber der Rendant einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bei ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versammelt sein wird, bestellen.

§ 91.

Die mit der Post eingesandten Gelder, welche allemal frankirt sein müssen, werden zwar an den Director adressirt, von diesem auch der Empfangsschein unterschrieben, dieser darf aber dergleichen ihm behändigte mit Geld beschwerte Briefe, Beutel oder Päckchen nicht eher, als in Gegenwart der Glieder, erbrechen, damit die Gelder sofort, ob sie richtig, nachgezählt werden können.

§ 92.

Die Bezahlung der Interessen muß nach Inhalt der Pfandbriefe, entweder in vollwichtigen ganzen Reichsthälern Alberts, unter welchen nur 20 Procent der Usance gemäß, gute halbe Reichsthaler oder viertel Reichsthaler sein können, oder in ganzen silbernen Rubelstücken geschehen, und diese Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde erfolgen, weshalb dabei keine Anweisungen oder Gegenrechnungen statt finden.

§ 93.

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird

solche von dem einen Assessor in das Protocoll und von dem andern in die Controle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen; und den Schuldnern werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von den Directions-Assessoren unterschrieben, und von dem Rendanten ausgefüllt und mit unterzeichnet sind; diese Quittungen werden nummerirt, und die Nummern sowohl in dem dem Protocoll, als in den Rechnungen mit eingetragen.

§ 94.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quittung darin bemerkt; beim Schluß einer jeden Sitzung wird das Protocoll mit der Controle zusammen gehalten, und von den beiden Assoren unterschrieben.

§ 95.

Was die Rechnungen anbetrifft, so wird dazu ein besonderes Buch, und in demselben eine hinlängliche Anzahl von Blättern für jedes Gut bestimmt. Es muß also gleich bei Eröffnung der Sitzung, aus dem Güterregister extrahirt werden, auf was für Güter, und wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel folglich von jedem an Interessen einkommen soll. Bei erfolglicher Zahlung aber wird sogleich eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§ 96.

Die Controle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protocoll, beim Schluß einer jeden Sitzung in den Depositalkasten verschlossen.

§ 97.

Der Director muß auf diese ganze Interessenzahlungen ein wachsames Auge haben, auch darauf sehen, daß überall vorschriftmäßig zu Werke gegangen, und allen zwischen den Directionsgliedern und Interessenten etwa entstehenden Differentien nach den Grundsätzen dieses Reglements abhelfliche Maaße ertheilt werde.

§ 98.

Mit Ablauf der zehn Tage, und also mit dem ersten Juli und dem vier und zwanzigsten December, müssen sämtliche Interessen in der Kasse beisammen sein, und haben alsdann die Restanten ohnfehlbare executivische Beitreibung nach Maßgabe des achten Kapitels zu gewärtigen.

Zusatz zum § 98. Siehe Zusatz zum § 6.

Siebentes Kapitel.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefs-Inhaber.

§ 99.

Die Entrichtung der Interessen an die Pfandbriefs-Inhaber geschieht zwischen dem ersten und zehnten Juli, und zwischen dem zweiten und eilften Januar an die Präsentanten der Originalpfandbriefe ohne die min-

deste Ausflucht und Verzögerung, und zwar nach Erfordern der Gläubiger, entweder in der Rigaschen oder in einer andern Direction, als weshalb sich diese des nöthigen Geldvorrathes wegen, zu vereinbaren und zu berechnen haben.

Zusatz zum § 99. Siehe Zusatz zum § 6 und § 4.

§ 100.

Welcher Gläubiger sich nicht binnen diesen Terminen zum Empfang seiner Interessen meldet, muß sich gefallen lassen, allemal bis zur nächsten monatlichen Versammlung zu warten, da alsdann die Interessen gegen Vorzeigung des Pfandbriefes ausgezahlt werden müssen.

Zusatz zum § 100. Da durch den General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827 festgesetzt ist, daß stets ein Glied in den Directionen zur Abmachung der laufenden Geschäfte anwesend sein muß, so werden die Renten für abgelaufene Eins-Coupons gegen deren Einlieferung zu jeder Zeit, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in den Sitzungsstunden ausgezahlt.

§ 101.

Wenn Jemand der Nothwendigkeit, seinen Pfandbrief bei jedesmaliger Interessenerhebung vorzuzeigen überhoben sein will, so kann derselbe um Ertheilung einer Recognition, wogegen hinkünftig sothane Interessen zahlbar sein sollen, bei der Unterdirection Ansuchung thun. Hierunter kann ihm nun auf zweierlei Weise gewillfahrt werden, nämlich entweder:

- 1) daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte oder
- 2) solche ad depositum der Unterdirection übergebe.

Im ersten Falle wird die Recognition auf bloße Erhebung der Interessen von dem ausdrücklich darin zu benennenden Pfandbriefe gerichtet, die Pfandbriefe selbst aber werden auf der Rückseite mit der Registratur dahin versehen:

daß darauf keine Interessen anders, als gegen Vorzeigung einer besonders darüber erteilten Recognition, gezahlt werden.

Will nun in der Folge der Ausnehmer einer solchen Recognition seine Pfandbriefe wiederum in gewöhnlichen Cours gesetzt haben, so muß er die Recognition nebst dem Pfandbriefe zur Stelle bringen, erstere wird cassirt und, daß solches geschehen sei, auf dem oder den mit übergebenen Pfandbriefen anderweitig registrirt; mit der Bemerkung, daß also nunmehr der Pfandbrief wiederum seinen Cours, wie vorhin, erhalten, wobei zugleich auf demselben die inzwischen bezahlten Interessen nachzutragen sind.

Im zweiten Falle hingegen bedarf es in der Regel keiner auf der Rückseite der Pfandbriefe zu setzenden Bemerkung, sondern solche werden ad depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Deposital-Recognition, wogegen er zu seiner Zeit, Inhalt dieser Recognition, nicht nur die Pfandbriefe zurückfordern, sondern auch inzwischen die davon völligen Zinsen in den gewöhnlichen Terminen erheben kann, und wobei auf den zurück zu gebenden Pfandbriefen die gezahlten Interessen nachgetragen werden.

Zusatz zum § 101 Pkt. 1. Seitdem Zinscoupons zu den Pfandbriefen ausgegeben werden, werden nur die Zinscoupons bei den Directionen gegen von derselben zu ertheilenden Depositäl-Scheinen deponirt, bei Auszahlung der Renten die abgelaufenen Coupons abgeschnitten, und die geschehene Auszahlung auf den Depositäl-Scheinen verschrieben, die Pfandbriefe aber verbleiben in den Händen des Deponenten, ohne Registratur auf denselben, da solche jetzt nicht weiter erforderlich ist.

Zusatz zum § 101 Pkt. 2. Wenn die Pfandbriefe selbst mit den Coupons ad depositum gegeben werden, so sind die Directionen verpflichtet, falls darauf angetragen wird, die fälligen Renten der Pfandbriefe in Pfandbriefen oder in Reichs-Commerzbankbilleten zum Besten des Einlegers anzulegen, welches in der Depositäl-Recognition speciell bemerkt wird, und bei Herausgabe der deponirten Pfandbriefe zugleich die angesammelten Renten dem Deponenten zu seinem Besten zu berechnen und auszureichen. General-Versammlungs-Beschluß von 1803 und 1827.

§ 102.

In Ansehung des Verfahrens bei der Auszahlung selbst, der Führung der Protocolle, der Rechnungen und der Controle wird es durchgehends so gehalten, wie im vorigen Kapitel bei der Einnahme verordnet worden.

§ 103.

Statt der Quittung werden die bezahlten Interessen auf dem Pfandbriefe abgeschrieben. Diese Abschreibung geschieht auf die leergelassene Halbseite des Pfandbriefes mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte Johannis 18 . . und Weihnachten

18 .. mit Buchdruckerfarbe beigedruckt, die übrigen, die Jahrzahl füllenden Ziffern, aber mit Tinte hinzugeschrieben werden, und hierdurch wird ein vollständiger Beweis der erfolgten Bezahlung gegen den Briefsinhaber bewirkt, so daß die solchergestalt einmal abgeschriebenen Interessen unter keinerlei Vorwand weiter gefordert werden können.

Zusatz zum § 103. Die in diesem § enthaltene Vorschrift ist nach Ausstellung von Zinscoupons außer Gebrauch. Siehe Zusatz ad § 4.

§ 104.

Wenn Jemand seine Interessen von einem Termine nicht abfordern, sondern solche aus einer oder der andern Ursache bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdann die Interessen zweier Termine zugleich zu heben, so steht ihm solches zwar frei, er muß aber der Unterdirection genaue Anzeige davon machen, damit solches gehörig notirt, und die Summen dazu besonders abgelegt werden können; jedoch darf kein Gläubiger sich dieser Vergünstigung länger als für zwei Termine bedienen, und wenn das Geld auch schon für den dritten Termin durch Veranlassung des Pfandbriefsinhabers liegen geblieben sein sollte, so muß er sich gefallen lassen, ein halb Procent von diesen Geldern für die Aufbewahrung bei der Creditcasse zu lassen.

Zusatz zum § 104. Dieser § findet gegenwärtig keine Anwendung, da die fälligen Renten auch nach den Zahlungs-Terminen stets kostenfrei und ohne Gebühren aus-

gezahlt werden. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

§ 105.

Wenn ein Pfandbriefsinhaber selbigen nicht persönlich präsentiren will, so ist ihm erlaubt, solchen an die Unterdirection einzusenden, und dieselbe zu ersuchen, die Interessen darauf abzuschreiben, und ihm das Geld nebst seinem Pfandbriefe, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, übermachen zu lassen.

Zusatz zum § 105. Nach Einführung der Zinscoupons sind nicht die Pfandbriefe, sondern nur die terminlichen Zinscoupons einzusenden. Siehe Zusatz ad § 4.

§ 106.

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrifft, die ein Besitzer sich etwa in Borrath ausfertigen lassen, oder die er durch Bezahlung an sich gelöst und noch nicht cassirt hat, so muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze, der Unterdirection anzeigen, sondern es müssen auch auf solchem zur Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, so wie auf jeden anderen zur Präsentation gebrachten, die Interessen abgeschrieben, und in der Einnahme sowohl als Ausgabe, als von und an den Besitzer selbst bezahlt, aufgeführt, imgleichen die gewöhnliche Quittungsgebühr dafür bezahlt werden.

Zusatz zum § 106. Dieser § ist nach Einführung der Zinscoupons außer Gebrauch.

§ 107.

Wer hievon befreit sein will, muß die in seinen Händen habenden Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publicum in Cours zu bringen gedenkt, bei der Versammlung der Unterdirection in ein Paket unter seinem Siegel einschließen, und solche gegen einen von dem Director auszustellenden Revers ad depositum der Unterdirection geben, in welchem Fall es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Rechnungen nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief für Rechnung des Schuldners in deposito befinde; und wenn ein dergleichen Pfandbrief wieder heraus und in Cours kommen soll, so müssen alsdann die Interessen sämtlicher, seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine, gegen eine Quittungsgebühr abgeschrieben werden, denn der bloße Besitz eines Pfandbriefes ist hinlänglich, jemanden zum Empfange der Interessen zu rechtfertigen.

Zusatz zum § 107. Da die Pfandbriefe Zinscoupons haben, so werden bei Ausreichung der Pfandbriefe die abgelaufenen terminlichen Zinscoupons von den Zinsbogen abgeschnitten, jedoch ohne Zahlung einer Quittungsgebühr. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827.

A ch t e s K a p i t e l .

Von der executiven Vertreibung der zurückgebliebenen Interessen, und wie dabei zu verfahren.

§ 108.

Es ist einer von den Hauptgrundsätzen des Credit-Systems, daß den Pfandbriefsinhabern die fälligen

Interessen an den bestimmten Terminen, in der Stunde, da sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden müssen, und damit die Societät dieser Verbindlichkeit Genüge leisten könne, so ist nothwendig:

- 1) Daß die Schuldner ihre Interessen in die Cassa accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die prompteste Executionsmittel aus dem Gute beigetrieben werden.
- 2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Schuldner nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen sein würde; so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sei?

Endlich ist

- 3) sowohl alsdann, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, beigebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Societät zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu ersetzen, gelangen solle.

Erster Abschnitt.

Von Vertreibung der Interessentrückstände durch die Sequestration.

§ 109.

Wenn der zur Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum um Johannis und Weihnachten verflossen ist, so müssen die Unterdirections-Secretaire und der Rentant sofort aus ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Summen, welche sie noch entrichten sollen, ausfertigen, und dieses Verzeichniß der Unterdirection vorlegen. Auf diese Anzeige requirirt sofort die Unterdirection das gehörige Ordnungsgericht zur Sequestration des Gutes, welches solche unaufhältlich und ohngeachtet aller Einwendungen und Klagen des Exquirenden bewerkstelligen muß.

Zusatz zum § 109. Siehe Zusatz wegen der veränderten Termine ad § 6.

§ 110.

Die Beirathung der Sequestration wird dem Kreisdeputirten von der Unterdirection aufgetragen, und die Sequestration besteht in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des auf dem Gute zur Wirthschaft befindlichen Inventariums, und in Uebergabe alles dessen, an den committirten Kreisdeputirten, welcher das Gut, wenn auf demselben ein tüchtiger und rechtschaffener Verwalter vorhanden ist, diesem zur Administration, Umständen nach, vornehmlich wenn das beizutreibende Quantum

nicht sehr beträchtlich ist, für einen verhältnißmäßigen Lohn zur Verwaltung übergeben und dazu gerichtlich vereiden kann.

Ist dieses aber nicht thunlich, so muß der Commissarius sofort einem andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen die Administration gleichmäßig für einen Lohn unter Vereidung anvertrauen.

Und damit man dergleichen allemal im Nothfalle bei der Hand habe, so müssen sich die Unterdirectoren und Assessoren bei Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben.

Zusatz zum § 110. Nach Anstellung eines 3. Assessors in den Districts-Directionen hat derselbe den Sequestrationen beizuwohnen und die nach § 110 dem Kreisdeputirten obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1824 u. 1827.

§ 111.

Das Protocoll von der gerichtlichen Verhandlung, in welchem das Inventarium specificirt sein muß, wird vom Ordnungsgerichte der Unterdirection zugestellt.

§ 112.

Dem eingesetzten Sequester wird bei der Uebergabe der Wirthschaft nebst der Specification des Inventariums auch eine besondere Instruction, wie er sich verhalten solle, von dem Commissario ertheilt. Zu dem Ende müssen von jeder Unterdirection vorläufig dergleichen Instructionen entworfen und der Oberdirection zur Revision eingesandt werden, welche in der Folge nach

Beschaffenheit der besonderen Umstände dieses oder jenes Gutes einzurichten sind.

§ 113.

Dem zu Exquirenden kann die Wohnung auf dem Gute, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, gelassen werden. Er muß sich aber anheischig machen, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise stören wolle, widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde ausgesetzt werden muß.

Zusatz zum § 113. Ist kein Raum für den Exquirenden auf dem Gute vorhanden, so erhält er statt der Wohnung 15 bis 45 Rbl. S. Quartiergelder, nach dem Ermessen der Oberdirection. Außer der Wohnung oder dem Quartiergelde erhält der Exquirend zum Unterhalt für sich und die Seinigen während der Sequestration monatlich 1 Tschetwert Roggen, $\frac{1}{6}$ Tschetwert Grütze, $\frac{1}{12}$ Tschetwert Erbsen, 1 Tschetwert Hafer und Futter für 6 Kühe nebst 225 Pud Heu aufs Jahr gerechnet. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

§ 114.

Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem verfallenen Zustande findet, an die Unterdirection darüber besonders berichten.

§ 115.

Dem nächstbenachbarten dazu fähigen Gutbesitzer wird die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut von der Unterdirection übertragen, und ein solcher darf

sich der Uebernehmung derselben nicht entziehen. Ein Kreisdeputirter kann aber dazu nicht anders genöthigt werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist, zumal ihm ohnehin ein Geschäft bei allen dergleichen Sequestrationen in seinem Kreise obliegt. Uebrigens soll nach geendigter Sequestration von der Unterdirection beurtheilt werden, was diesem benachbarten Gutsbesitzer als Curatori honorum für seine Bemühungen nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit des Gutes, und seines bewiesenen Fleißes, für eine Entschädigung bewilligt werden soll.

Zusatz zum § 115. 1) Für seine Mühewaltung erhält der Curator, wenn er es verlangt, 5 Procent von den baaren Gutseinnahmen, welche in die Casse der Direction fließen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1824. 2) Ist bei eintretender Sequestration eines Gutes kein Curator auszumitteln, so hat der dritte Assessor die Curatel unentgeltlich zu übernehmen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1824 und 1827.

§ 116.

Dieser Curator honorum muß die Wirthschaft fleißig untersuchen, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruction gemäß, betreibe.

§ 117.

Der Sequester muß die monatlichen Verschläge an ihn übergeben, welche er revidirt, Erinnerungen dagegen, wo es nöthig, formirt; den Sequester mit seiner Ver-

antwortung vorläufig ad Protocollum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Unterdirectori ad Acta einsendet.

§ 118.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er das mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandene baare Geld an den Director abliefern, und sich mit einer Quittung desselben legitimiren.

§ 119.

Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa bei einem verschlimmert gewesenen Zustande des Guts, zur Wiederherstellung desselben verwendet worden, beigetrieben ist; worauf der Sequester abgenommen, und die Rückgabe an den Besitzer von dem ehemaligen Commissario durch das Ordnungsgericht von dem Unterdirector veranstaltet wird.

Zusatz zum § 119. Die Direction hat dahin zu sehen, daß, sofern es mit dem Besten des Credit-Vereins verträglich ist, ein Gut nicht länger als ein Jahr in der Verwaltung des Sequesters bleibe. Daher giebt sie das der Sequestration verfallene Gut auf gewisse Jahre in Arrende, wenn es im ersten Termin nach vollzogener Sequestration nicht die Renten und den Rückstand tilgt. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1812.

Die Arrende-Contracte werden auf 3 Jahre abgeschlossen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

Wird auf gerichtliche Verfügung oder wegen Einlösung von Seiten des Besitzers die Abnahme des Gutes noth-

wendig, so hat der Arrendator nach Ablauf des öconomischen Jahres das Gut ohne Einrede abzugeben. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1811.

Deckt die gebotene reine Arrende-Summe nicht die repartirten Zinsen des auf dem Gute ruhenden Pfandbriefs-Capitals, und die Zinsen des Rückstandes und der Auslagen zu sechs von Hundert, so stellt die Direction ein solches Gut zum öffentlichen Verkauf. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1818.

Findet sich zu dem zum Verkauf gestellten Gute kein Liebhaber, durch dessen Bot sämtliche Forderungen des Credit-Vereins gedeckt wären, so nimmt die Oberdirection das Gut für den Betrag der Forderungen selbst in Pfand. Ist aber die Pfändung unzulässig, so sifirt sie den weiteren Verkauf, und stellt dem nächsten Credit-Convent die ferneren Maafnahme anheim. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837. Auch in dem Falle, daß zu dem in Verkauf gestellten Gute sich gar kein Bieter fände, erstet die Oberdirection dasselbe auf die so eben bestimmte Weise für den Betrag der Credit-Systems-Forderungen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1812.

§ 120.

Wenn von einem Schuldner dreimal hintereinander die Interessen solchergestalt haben beigetrieben werden müssen, und derselbe sich nicht zu einem Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit stellt, daß die Societät den Unannehmlichkeiten einer wiederholten Sequstration nicht ferner ausgesetzt werde; so kann die Unterdirection auf einen Concursum Creditorum des Schuldners gehörigen Ortes dringen, und

das Gut zu einem öffentlichen gerichtlichen Verkauf bringen lassen.

§ 121.

Die Abnahme der jährlichen, so wie der endlichen Schlußrechnungen, geschieht von dem Commissario, welcher den Sequester eingesetzt hat.

Und diese Rechnungen müssen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft der Underdirection erfolgen, und der Commissarius auf selbiger von dem Befunde zur weiteren Verfügung Bericht erstatten, die Direction aber festsetzen kann: ob und wie die Sequestration ferner continuirt, oder ob sie aufgehoben werden solle? wie denn auch niemand, als die versammelte Direction, dem Sequester seine völlige Entlassung zu ertheilen, authorisirt ist.

§ 122.

Der Schuldner ist allemal bei der Abnahme solcher Rechnungen mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die monatlichen Verschlüge vorgelegt, und ihm nachgelassen werden, seine Erinnerungen dawider binnen einer gewissen Zeit beizubringen, als auf welche sodann von dem Commissario und der Direction mit reflectirt werden muß.

Inzwischen ist dabei darauf zu sehen, daß keine unerwiesene und offenbar ungegründete Anmerkungen angenommen, und dem Schuldner nicht zu viel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeug-

niß des Curatoris bonorum welcher bei der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehenden Differentien zu erledigen.

§ 123.

Der Curator bonorum ist übrigens in Ansehung seiner Verfügungen, so wie das Verfahren des Sequesters, in so fern es solchem gemäß ist, keiner Verantwortung gegen den Schuldner unterworfen, sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches der Unterdirection oder dem Directori zeitig anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind. Wenn er dergleichen Anzeige zur rechten Zeit zu thun unterläßt, so können diejenigen Bemerkungen, welche er bei der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§ 124.

Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit den Entscheidungen der Unterdirection nicht zufrieden ist, so steht ihnen frei, ihre Beschwerden an die Oberdirection gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung durch eine benachbarte Unterdirection, auf Gefahr und Kosten des verlierenden Theils, verordnen, und sodann die Sache allendlich entscheiden kann.

Zusatz zum § 124. Die in diesem § erwähnte Untersuchung wird nicht durch die benachbarte Unterdirection, sondern durch ein Glied der Oberdirection und ein Glied des Credit-Convents veranstaltet. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827.

§ 125.

Wenn der Unzufriedene auch hierbei sich noch nicht beruhigen will, so kann er seine Beschwerden auf der nächsten Versammlung der Interessenten anbringen, welche alsdann die Acten noch einmal durchsehen, und das Erforderliche schließlich verfügen und festsetzen kann.

§ 126.

Wenn bei der Rechnungsabnahme dem Sequester ganz unstreitige, und keiner weitern Einrede fähige Mängel nachgewiesen werden können, so ist die Societät berechtigt, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene, oder für Rechnung des Schuldners, von ihm beizutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Requisitionen an das Ordnungsgericht zu erlassen. Sind aber die Mängel noch streitig, und zu deren Erörterung die Eröffnung eines förmlichen Beweises erforderlich, so braucht sich die Societät darin nicht weiter zu meliren, sondern der Schuldner muß die Sache rechtlicher Art nach, selbst ausmachen.

§ 127.

Wenn ein Gläubiger, welcher eine simpele und mit der Garantie der verbundenen Güterbesitzer nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bei der

Regierung oder einer andern Behörde flagbar wird, so wird auf den Fall, daß der Schuldner zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissoriale oder die Requisition zu deren Vollziehung an den Unterdirector, zu welchem das Gut gehört, gerichtet. Dieser läßt die darin versügte Execution in der nämlichen Art bewerkstelligen, als wie es in obigen §§ festgesetzt ist, und muß dabei auf die hinlängliche Sicherheit der Societät dergestalt Rücksicht nehmen, daß diese in Absicht ihrer vorzüglichen Forderungen nicht im Mindesten zu leiden kommen könne. Es erhält solchemnach der anderweitige Gläubiger, wenn dieses zuvörderst beobachtet worden, aus dem noch übrigen Vermögen des Schuldners, seine Befriedigung gerade aus der Unterdirection.

§ 128.

Wenn dem Gläubiger ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in die Aufhebung der Execution willigt, so kann solche deshalb noch nicht sofort versügt werden, sondern es kommt dann auf den Befund der Unterdirection an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle, es sei, daß sie wegen etwaniger gemachten Auslagen, oder wegen eines noch nicht vollständig bewirkten Reetablissemens des Gutes, deren Fortsetzung nöthig finde.

§ 129.

In diesem Falle hört nur der Antheil, welchen ein Gläubiger auf Veranlassung der Regierung oder einer andern Behörde, zeithero daran gehabt hat, auf,

und die Sequestration dauert von dieser Zeit an, lediglich zum Besten der Societät nach vorenthaltenen Grundsätzen.

§ 130.

Sollte sich der Fall ereignen, daß durch vorhergegangenen totalen Ruin eines solchen Gutes bei der Sequestration desselben nicht einmal die Zinsen für zwei Drittheil seines wahren Werthes herausgebracht werden können, so haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners für die Sicherheit der privilegirten Schulden.

§ 131.

Und sollte wider Verhoffen auch das anderweitige Vermögen zu sothanem Behufe nicht hinlänglich sein, so muß die Societät entweder aus ihrer eigenthümlichen Cassé oder durch aufzunehmende Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, und versteht sich von selbst, daß dergleichen Vorschuß bei einem künftigen Verkauf, als Communkosten vorzüglich vor andern Creditis, und zwar nebst allen Renten, restituirt werden müsse.

§ 132.

Wenn sich bei dem gerichtlichen Verkauf ein Käufer findet, so muß dessen Bot wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Meistbot erreicht worden, ist die Societät in die Adjudication zu willigen nicht schuldig.

Zusatz zum § 132. Siehe Zusatz zum § 119.

§ 133.

Nach erfolgter Adjudication eines solchen Gutes geschieht die wirkliche Uebergabe desselben durch das Ordnungsgericht mit Zuziehung eines von der Unterdirection dazu ernannten Commissarii.

§ 134.

Es hängt sodann von der Societät ab, wenn sie Bedenken findet, auf einem solchergestalt übergebenen Gute die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel von der zu erlegenden Kaufsumme baar an dieselbe ausgezahlt werden soll.

Zusatz zum § 134. Wenn das zur Subhastation gebrachte Gut bei der Sequestration oder Verarrendirung an reiner Jahres-Revenue nicht die repartitionsmäßigen Zahlungen nebst den Zinsen für Restanz und Auslage zu 6 von Hundert getragen hat, so begehrt die Oberdirection die Rückzahlung des sechsten Theils der auf dem Gute ruhenden Pfandbriefsumme. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1818.

Zweiter Abschnitt.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen
der Interessen zu verstattenden Nachsicht.

§ 135.

Sowohl Pflicht als eigenes Interesse der Societät erfordern, und der Absicht des ganzen Systems, einzelne Glieder so viel als möglich zu unterstützen, ist es gemäß, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer

höhern Hand herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen gesetzt werden, ihre Interessen prompt abzuführen, eine billige Rücksicht vergönnt werde, welche aber auch nur in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit sie wirklich erfordert, bewilligt, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden muß, und daher nicht anders als auf vorgängige von der Underdirection anzustellende Untersuchung stattfinden kann.

§ 136.

Bei der Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen, ob der Besizer an seinem Unglück selbst schuld sei, als in welchen Fällen ihm solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also Jemand z. E. seine Aecker nicht gehörig bestellt, sich offenbar in gefährliche und nachtheilige Contracte eingelassen, seine Umstände durch Leichtsinm verderbt hat, und dergleichen, so kann ihn so etwas zu der gesuchten Rücksicht keineswegs fähig machen; auch muß der Unglücksfall so groß sein, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zur Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen erfordert wird.

§ 137.

Hiernächst muß auch der Schuldner einen solchen ihn betreffenden Unglücksfall wenigstens binnen 14 Tagen nach dessen Erfolg seinem Underdirectori anzeigen, und wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter

gehört, sondern nach den Grundsätzen des Systems ohne fernere Rücksicht verfahren werden.

§ 138.

Auf eine solche Anzeige muß der Underdirector einem benachbarten Gutbesitzer des mit dem Unfall betroffenen, auftragen, die Sache gewissenhaft zu untersuchen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Berichte an den Underdirector zu begleiten.

Zusatz zum § 138. Die Untersuchungen bei Unglücksfällen werden von dem dritten Assessor der Districts-Directionen bewerkstelligt. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1827.

§ 139.

Bei der nächsten Versammlung der Underdirection bringt dieser dergleichen Berichte in der Versammlung zum Vortrag, und die Direction setzt alsdann fest, auf was für ein Quantum und auf wie lange dem Supplikanten die gebetene Rücksicht bewilligt werden soll.

§ 140.

Mit Ablauf sothaner Frist muß der Schuldner das restirende Quantum zur Districts-Kasse unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der Execution beigetrieben werden wird.

Dritter Abschnitt.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste.

§ 141.

Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen und folglich von der Societät zu ergänzen sein werden, und dieses geschieht entweder aus dem bei der Unterdirection annoch befindlichen eigenthümlichen Fond der Societät, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beigetriebenen und eingezogenen Resten aber, mit Interessen zurückgezahlt werden, — oder, wenn dieser Fond nicht hinreicht, so muß die Unterdirection auf erforderliche Mittel in Zeiten bedacht sein.

Zusatz zum § 141. Die Ergänzung der ausbleibenden Renten geschieht von der Oberdirection, als der Verwalterin des Gesamtvermögens der Credit-Societät. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

§ 142.

Letzteres muß vornehmlich bei denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Schuldner eine Nachsicht bewilligt worden, und von welchen man also mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

§ 143.

Derjenige, welcher zur Ergänzung der rückständig

gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht, als die Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurückgezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den geringsten Anstand bewilligt werden, mit welcher die Societät ihre eigene rückständige Interessen von den säumigen Schuldnern heizutreiben berechtigt ist.

§ 144.

Es muß also ein dergleichen Gläubiger sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, ein von dem Underdirector ausgestelltes förmliches Zeugniß ertheilen lassen, worin dieser letztere zugleich bescheinigt, daß die Gelder wirklich zu Bezahlung der Interessen für den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm sogleich auf den Fall der ausbleibenden Zahlung die Execution zugesagt wird.

§ 145.

Eben dergleichen Zeugniß erhält auch derjenige, welcher der Societät unmittelbar Geld zur Ergänzung ihrer Interessen vorschießt.

§ 146.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen, so kann dieses Zeugniß oder Recognition und darin stipulirte Execution nur auf ein halbes Jahr,

nemlich von einem Interessen-Zahlungsstermine bis zum andern gelten, und muß daher ein solcher Gläubiger nach dessen Verlauf die Execution bei der Unterdirection sofort begehren, oder den Verlust seines Vorzugsrechts gewärtigen.

§ 147.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nemliche Fall sich ereignen und der Gläubiger sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beigetriebenen Gelder des ersten Termins von neuem vorzuschießen, so steht ihm solches zwar frei, es muß aber alsdann die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den laufenden Termin gerechnet werden, dergestalt, daß niemals ein höherer als ein halbjähriger Zinsenrückstand aufschwellen kann.

§ 148

Dergleichen von Particuliers zur Ergänzung der Interessen gemachte Vorschüsse müssen denselben von den Schuldnern mit fünf Procent verzinsset, und diese Interessen mit dem Vorschuß zugleich beigetrieben werden.

§ 149.

Es müssen dieselben auch allemal die vollständigen, halbjährigen Zinsen erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Cassé zurückgezahlt werden sollte.

§ 150.

Indessen geschieht diese Zurückzahlung der Regel nach nicht eher, als auf der nächstfolgenden monatlichen Unterdirections-Versammlung.

Zusatz zum § 150. Diese Rückzahlung kann jederzeit erfolgen, da fortwährend ein Glied in den Directionen anwesend ist. Siehe Zusatz ad § 23.

§ 151.

Aus allem dem, was bisher gesagt worden, folgt von selbst, daß bei jeder Unterdirection außer der Interessen- auch noch eine besondere Restrechnung gehalten werden müsse.

§ 152.

Welches Gut also, und wie viel an Interessen restire, und woher solche ergänzt worden, wird von dem Rendanten aus den Interessenrechnungen gezogen.

§ 153.

Wenn und woher aber die Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Underdirector mit Zuziehung des Secretairs nachgetragen werden.

§ 154.

Es müssen also die Sequester sowohl von den exquirten Gütern, als die Schuldner selbst, welche Rücksicht erhalten haben, die desfalligen Gelder an die Unterdirection einzahlen, welche dieselben sofort in den Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Vorschußkasse deponiren muß, zu welcher der Underdirector und der Rendant, jeder einen besonderen Schlüssel führen.

Alle dergleichen Restrechnungen müssen auf der

nächsten Unterdirections-Sizung der Versammlung vorgelegt, revidirt, und das Duplicat der Rechnung an die Oberdirection, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Ergänzung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, als Belege, wodurch diese Rechnungen zu rechtfertigen sind, eingesendet werden.

Zusatz zum § 154. Der Empfang der zur Rückzahlung der gemachten Vorschüsse und zur Berichtigung der rückständigen Renten eingezahlten Gelder, geschieht bei der Oberdirection, welche die erforderlichen Vorschüsse herzugeben hat. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

Neuntes Kapitel.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Societät.

§ 155.

Derjenige, der seinen Pfandbrief durch die Societät in baares Geld verwandeln will, muß ihr denselben sechs Monate vorher aufkündigen, und zwar in dem Johannistermin zu Weihnachten, und um Weihnachten zu Johannis.

Zusatz zum § 155. Siehe Zusatz ad § 6 wegen der veränderten Termine.

§ 156.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, Niemanden die Freiheit beschränkt, seine Pfand-

briefe auch außerdem nach Maßgabe des §. 8 an Jemand anderes zu veräußern.

§ 157.

Die Aufkündigung an die Societät muß der Unterdirection, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessenzahlungssterminen, bei Gelegenheit, daß der Pfandbrief zur Präsentation gebracht wird, geschehen, worauf alsdann der gekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Gläubiger aber statt dessen eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition, welche von sämtlichen Gliedern der Unterdirection zu unterschreiben ist, erteilt, und von der erfolgten Aufkündigung zugleich der Oberdirection Nachricht gegeben wird.

§ 158.

Diese Recognition muß der Gläubiger entweder selbst, oder durch einen hinlänglichen Bevollmächtigten auf den nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, wogegen die Bezahlung des Kapitals, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen, unaufhältlich erfolgen muß.

§ 159.

Für die Herbeischaffung der erforderlichen Gelder zur Bezahlung solcher Aufkündigungen, muß die Unterdirection, und besonders der Director, Sorge tragen, und zwar kann dieses geschehen, entweder:

- 1) Durch Verwechslung des eines Gläubigers mit einem andern, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder
- 2) aus dem eigenthümlichen Fond der Societät, oder
- 3) durch Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

Von diesen beiden letzteren Hilfsmitteln wird in den folgenden Capiteln gehandelt.

§ 160.

Was die erste und gewöhnliche Art betrifft, so muß die Unterdirection sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nuze zu machen suchen, und zu dem Ende diejenigen Kapitalisten, welche Gelder auszuthun haben können, ausforschen und auffordern, sich entweder unmittelbar bei der Oberdirection oder bei der Unterdirection zu melden.

§ 161.

Denjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit versprochen; auch stehen denen, so ihre Namen nicht eher, als bis sie wissen, ob und wie ihnen Genüge geleistet werden wird, kund werden zu lassen wünschten, frei, nur einen gewissen sichern Ort, z. E. ein ansehnliches Handlungshaus anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst einziehen könne, und über dergleichen Anzeigen müssen die Directoren besondere Bücher führen, und daraus einem jeden die ver-

langte Wissenschaft ertheilen, wo er die Gelder unterbringen oder finden kann; auch muß aus diesen Büchern monatlich ein Extract an die Oberdirection eingesandt werden, damit diese das Ganze übersehen, und den sich etwa in den Unterdirectionen ereignenden Bedürfnissen, von einer oder der andern Art, abhelfen könne.

§ 162.

Wenn also Pfandbriefe aufgekündigt werden, so muß der Director sofort nachsehen, ob in seinem Districte hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen Genüge zu leisten, vorhanden sind, und wenn solches ist, dieser Gelder wegen sogleich die nöthige Verabredung treffen.

§ 163.

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorkommen, kann der aufkündigende Gläubiger sofort geradezu an denjenigen, der ihm seine Pfandbriefe ablösen will, verwiesen werden, und steht diesen beiden alsdann frei, sich der Zeit, des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Bedingungen wegen, mit einander zu vergleichen. Sollte diese Anweisung aber Schwierigkeiten leiden, oder etwa dieser oder jener sich mit dem andern nicht besonders einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders als an die Societät zahlen, und von derselben erheben wollen, so muß alsdann der alte und neue Gläubiger auf einen gewissen Tag vor die Unterdirection beschieden, und daselbst die Auswechslung des Geldes, gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§ 164.

Wenn ein Underdirector die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen durch Verwechslung der Gläubiger zu begegnen, nicht herbeischaffen kann, so muß er solches sofort, und ohne den mindesten Zeitverlust, der Oberdirection anzeigen, welche ihm aus ihrem General-*etat* der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

§ 165.

Wenn ein Schuldner einen auf seinem eigenen Gute eingetragenen Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Underdirection spätestens vier Wochen vor Johannis oder Weihnachten anzeigen, welche auf dem nächsten Interessentermin die Aufkündigung an den Präsentanten und dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen läßt, und solchen nach Inhalt des 157. § *ad Depositum* nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termin geschieht.

Zusatz zum § 165. Siehe Zusatz ad § 6, wegen der veränderten Termine.

§ 166.

Es wird auch eines jeden Gutbesizers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freier Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder der Societät die Umjegung in baares Geld über-

tragen, und letzteres von ihr nach sechs Monat in Empfang nehmen will.

§ 167.

Wenn also ein Schuldner durch gute Wirthschaft oder andere Glückszufälle in die Umstände kommt, die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe ganz oder zum Theil abzulösen, so ist er gehalten, vor Abgabe seiner Zinsen der Societät den Pfandbrief, den er über sechs Monate ablösen will, aufzukündigen, und wenn der Gläubiger in dem Zahlungstermine erscheint, so wird ihm bei der Präsentation des Pfandbriefes von der Direction sogleich bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündigt sei, zugleich aber der bisherige Pfandbrief ab und ad Depositum genommen, und in dem künftigen halbjährigen Zahlungstermin erhält derselbe hiernächst seine Befriedigung an Kapital und Zinsen.

Zusatz zum § 167. Damit die Besizer von Pfandbriefen bei deren hohen Course nicht Verluste erleiden, so hat der Gutsbesizer, der die auf seinem Gute ruhenden Pfandbriefe ablösen will, auch den Betrag in Pfandbriefen und nicht in baarem Gelde bei den Directionen beizubringen, worauf von diesen die beigebrachten Pfandbriefe gegen diejenigen Pfandbriefe eingetauscht werden, welche auf dem betreffenden Gute ausgefertigt sind, und abgelöst werden sollen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

Zur Beförderung und Erleichterung des Erwerbs von Grundeigenthum von Seiten des Bauerstandes, erwählte die General-Versammlung der Systems-Interessenten im Jahre 1847 eine Commission, welche Regeln entwerfen

sollte für die Ablösung des verhältnißmäßigen Theils der auf einem Gute ruhenden Pfandbriefsschuld, falls Landstücke von demselben verkauft werden und in welcher Weise beim Verkauf von Gefinden an Bauern, von der auf dem verkauften Gute in seinem ganzen Complex ruhenden Pfandbriefsschuld ein bestimmter Theil derselben nach Verhältniß des Landwerths des verkauften Gefindes auf diesen als Schuld desselben ruhen bleiben könne.

Diese von der Commission entworfenen Regeln zum Behuf des Kaufs und Verkaufs von Gefindestellen mit Hilfe des Livländischen adeligen Credit-Bereins sind nach erfolgter hochobrigkeitlicher Genehmigung von Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung mittelst Patents vom 9. August 1855 sub *N* spec. 180 zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

§ 168.

Es bleibt übrigens dem freien Willen des Schuldners überlassen, ob er dergleichen eingelöste Pfandbriefe cassiren, oder solche auf einen etwanigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem, was oben im 106. § gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

§ 169.

Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht von der Direction, welche alsdann den cassirten Brief in den Güterregistern löscht, und ihn dem Hofgerichte oder dem gehörigen Landgerichte zur Deletion aus den Hypothekenbüchern einsendet.

Behntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Societät, deren Administration und Verrechnung.

§ 170.

Die Societät hat eigenthümliche Fonds nöthig,

- 1) Um die zur Einrichtung und Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten.
- 2) Um die zurückbleibenden Interessen zu ergänzen, und die verbundenen Güterbesitzer erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu zu unterstützen.
- 3) Um die verpfändete und nachher etwa in Verfall gerathene Güter, gleichmäßig durch Vorschuß aufhelfen zu können, endlich auch
- 4) um auf allen unvermutheten Fall, einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Verlust ohne Beschwerde der Güterbesitzer ertragen zu können.

§ 171.

Zu den Kosten, welche der Societät zur Last fallen, gehört die Salarirung und Unterhaltung der Oberdirection; die Salarien der Directoren, Assessoren, Secretaire und übrigen Subalternen bei den Unterdirectionen; die Diäten der Kreisdeputirten in Unterdirections-Angelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Kasse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und die übrigen Be-

dürfnisse an Holz, Licht und dergleichen, die Kosten der Einziehung und Uebermachung aufzunehmender Capitalien und Interessen nebst Briefporto, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Allgemeine und nicht den besonderen Nutzen dieses oder jenes Particuliers betreffen.

Zusatz zum § 171. Da in den allermeisten Fällen der dritte Assessor der Districts-Direction die früher von den Kreisdeputirten zu veranstaltende Untersuchungen auszuführen hat, so fallen gegenwärtig die Diäten der Kreisdeputirten in Unterdirections-Angelegenheiten weg. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

§ 172.

Zu vorangezeigten Bedürfnissen hat die Societät folgende Fonds:

- 1) Die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche mit Inbegriff der Materialien und Stempel auf einen Reichsthaler Alberts im lettischen District, und 1 Rubel 35 Kopeken Silber-Münze im ehstnischen, für jeden Pfandbrief festgesetzt werden.
- 2) Einen jährlichen Beitrag von 10 Mark für jede 100 Reichsthaler, und von 25 Kopeken für jede 100 Rubel, über welche Pfandbriefe genommen werden, wovon aber diejenigen befreit bleiben, welche nach Inhalt des 107. § die ausgenommenen Pfandbriefe unter ihrem Siegel ad Depositum der Unterdirection gegeben haben, und

3) die Einnahme für jede zu ertheilende Quittung, wobei bestimmt wird, daß für jede Art Quittung, in den zum lettischen Districte festgesetzten Kreisen fünf Ferding, und in den zum ehstnischen District festgesetzten Kreisen zehn Kopeken Kupfer - Münze von den Schuldnern bezahlt werden müssen.

Zusatz zum § 172 Pkt. 2. Zur Deckung der Bedürfnisse der Societät wird gegenwärtig außer der Pfandbriefsrente von 2 Procent halbjährlich, halbjährlich noch $\frac{1}{4}$ Procent der Kapitalschuld von den der Credit-Societät verschuldeten Gütern eingezahlt, wovon circa $\frac{1}{12}$ Procent zu den Unterhaltungskosten verwandt werden, der sich halbjährlich ergebende Ueberschuß von circa $\frac{1}{6}$ Procent aber als Eigenthum eines jeden Gutes auf dessen Namen verschrieben und muß durch Anlegung in Pfandbriefen oder Staatspapieren sofort fruchtbar gemacht werden, um zum Besten der Gutsbesitzer einen Fond zu sammeln, aus dem sie in vorkommenden Unglücksfällen, als: bei Feuer- und Wasserschaden, Mißernten, Hagelschlag, Viehseuche u. s. w. Unterstützungen erhalten können. General - Versammlungs - Beschluß vom Jahre 1850.

§ 173.

Der jährliche Beitrag muß von den Schuldnern zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Interessen in die Unterdirectionskassen abführen, halbjährlich mit entrichtet werden, jedoch werden die Directionen in der Folge, wenn immer leichter und bequemer Schuld gegen Schuld wird berichtet werden können, oder der Fond stärker angewachsen sein wird, sich äußerst angelegen sein lassen

dafür zu sorgen, daß dieser Beitrag nach und nach heruntergesetzt werden, ja endlich ganz aufhören könne.

§ 174.

Die Ausfertigungsgebühren, so wie solche in dem 172. § bestimmt sind, müssen gleichfalls von den Schuld-
nern, sobald sie ihre Pfandbriefe ausgeliefert erhalten, oder solche an die Gläubiger ausliefern lassen, an die Direction bezahlt werden.

§ 175.

Da also sämtliche Einnahmen (die Expeditionsgebühren allein ausgenommen) bei noch versammelter Unterdirection eingehen, so müssen solche auch von derselben empfangen werden.

Der Director übergibt beim Schluß der Sitzung der Direction ein Verzeichniß aller bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, wozu besonders die Diäten der Kreisdeputirten, nach der von ihm anzufertigenden Berechnung, und die Gehalte der Directionsglieder und Subalternen, auch alle erforderlichen Canzelleiausgaben gehören.

Die Direction weist ihm darauf die für dieses Mal eingehenden Expeditionsgebühren an, deren Betrag sie aus dem Protocoll, worin die Ausfertigung resolvirt worden, genau wissen kann, und ergänzt das noch Fehlende aus den übrigen eingegangenen Einnahmen.

Der Ueberrest derselben aber wird ad Depositum genommen, und bis zur folgenden Directionsversamm-

lung verwahrt, so daß Niemand als die gesammte Unterdirection darüber zu disponiren vermögend ist.

Zusatz zum § 175. Da gegenwärtig das Gesamtvermögen der Credit-Societät von der Oberdirection verwaltet wird, siehe Zusatz ad § 141, so findet dieser § weiter keine Anwendung.

§ 176.

Die Rechnung wird von dem Rendanten geführt; muß halbjährlich der Direction vorgelegt, durch dieselbe abgenommen, und dem Rendanten quittirt werden.

§ 177.

Beim Schlusse eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die Oberdirection zur Revision zu übersenden.

Die Einnahme ergibt sich in Ansehung des jährlichen Beitrages und der Quittungsgebühren aus den Interessenrechnungen; in Absicht der Ausfertigungsgebühren aus den in Ansehung der ausgefertigten Pfandbriefe aufgenommenen Protocollen.

Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Belege gerechtfertigt werden.

Zusatz zum § 177. Die Rechnungen sind der Oberdirection von den Districts-Directionen halbjährlich nach geschlossenen Zahlungsterminen zur Revision zu übersenden. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1810.

§ 178.

Wenn bei dem Schlusse einer Jahresrechnung von der Oberdirection ein starker baarer Ueberschuß dieser Einnahme befunden wird, und es nicht gleich abzusehen

ist, daß solcher in dem Districte erforderlich sein dürfte, so hat die Oberdirection über solche Summen in der Art zu disponiren, daß solche entweder in einem andern Districte durch Verwandlung in Pfandbriefe fruchtbar gemacht, oder zum anderweitigen nützlichen Behuf der Societät angewandt werden mögen, jedoch so, daß allemal darauf Rücksicht genommen werde, daß in den Oberdirections- und Districts-Cassen der nothwendige Borrath an baarem Gelde übrig bleibe.

Zusatz zum § 178. Nach Abschluß der halbjährlichen Rechnungen, so wie überhaupt zu jeder Zeit, ist die Oberdirection verpflichtet, baare Ueberschüsse in so weit selbige nicht zu den Bedürfnissen der Societät erforderlich sind, sofort durch Anlegung in Pfandbriefen oder Staatspapieren nach ihrem Ermessen fruchtbar zu machen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung anschnlicher Darlehne.

§ 179.

Unsehnliche Darlehne, das sind solche, die mehr als 20,000 Reichsthaler Alberts, oder 27,000 Rubel Silbermünze betragen, können nicht anders, als durch den Beschluß der versammelten und verbundenen Güterbesitzer aufgenommen werden, und zu diesem Beschluß gehören wenigstens zwei Drittheile der Mehrheit von Stimmen.

§ 180.

Die Oberdirection, welche die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im

Stande, zu beurtheilen, ob der Fall der Nothwendigkeit eines ansehnlichen Darlehns wirklich vorhanden sei, und sie muß also solchen bei einer allgemeinen Versammlung der Interessenten in Vorschlag bringen.

§ 181.

Wenn inzwischen die Umstände, so lange zu warten, nicht erlauben sollten, so muß sie den Fall sämtlichen Unterdirectionen mittheilen, und deren schriftliche Erklärung darüber einfordern, und kann, wenn von diesen die Nothwendigkeit gleichfalls anerkannt wird, zwar zu einer dergleichen Unterhandlung die ersten vorläufigen Eröffnungen machen, niemalsen aber, ehe deshalb ein allgemeiner Beschluß festgesetzt worden, etwas gänzlich abmachen.

§ 182.

Wenn nun solchergestalt die Frage, ob ein ansehnliches Darlehn aufzunehmen sei, durch einen bejahenden Beschluß entschieden worden, so muß alsdann das Quantum, das Verhältniß der Vertheilung desselben unter die Unterdirectionen, und alle übrige Nebenumstände, so viel als möglich bestimmt werden.

§ 183.

Die fernere Unterhandlung wird von der Oberdirection geführt, welche wegen Einziehung der negociirten Gelder und deren Vertheilung unter die Unterdirectionen, das Erforderliche nach dem Beschluß besorgt, und diese Repartition regulirt sich nach der Anzahl von

Pfandbriefen, welche jede Unterdirection zur Verpfändung an dergleichen Gläubiger abgeliefert, und diese wird hinwiederum gewöhnlich durch die Summe der im Districte ausgefertigten Pfandbriefe bestimmt.

§ 184.

Von der Oberdirection werden die Zinsen in zu bestimmender Art entrichtet, und es versteht sich von selbst, daß die Oberdirection sowohl mit den Unterdirectionen, als mit dergleichen Gläubigern über solche Darlehne, und die davon zu zahlenden Interessen, ordentliche Rechnung führen müsse.

§ 185.

Wenn der Termin eines solchen Darlehns, welcher wenigstens auf zehn Jahre ausgesetzt zu werden gesucht werden muß, sich seinem Ablauf nähert, so muß bei der nächstvorhergehenden Versammlung der Interessenten in Berathschlagung genommen werden, ob solches zurückgezahlt, oder dessen Verlängerung gesucht werden soll.

Wenn nun ersteres beschlossen worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß eine jede Unterdirection für die, zu Ablösung seines Theils von Pfandbriefen erforderlichen Summen, die Oberdirection aber für die Rückzahlung des Ganzen, nach der, mit den Gläubigern ebenfalls gleich zu Anfang zu verabredenden Art und Weise, Sorge tragen.

Zwölftes Kapitel.

Von den Depositis und deren Administration.

§ 186.

Die Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baarem Gelde.

§ 187.

Pfandbriefe können ad Depositum gelangen:

- 1) Wenn Jemand sich dergleichen im Borrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publico zum Cours bringen, auch bei den Interessenzahlungen nicht erst präsentiren will.
- 2) Wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessenerhebung, sich Recognition ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad Depositum offeriren.
- 3) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.
- 4) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgebracht sein möchte.
- 5) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündigt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden.
- 6) Wenn Pfandbriefe von einem Schuldner zur Ablösung aufgekündigt worden sind, und dem Präsentanten bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenommen werden müssen.
- 7) Wenn die Societät einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

§ 188.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Societät kommen.

- 1) Wenn Jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen Willens ist.
- 2) Wenn die Interessen eines streitigen Pfandbriefes von der Societät eingezogen und bis zu Austrag der Sache verwahrt werden.
- 3) Wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Societät in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der Interessen und Retablirungskosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.
- 4) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Societät in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar aufbewahrt werden muß und
- 5) wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

Zusatz zum § 188. Um auch weniger bemittelten Leuten die Möglichkeit zu geben, das Ersparte mit Sicherheit und Vortheil für sich anzulegen, und sie zur Sparsamkeit und dadurch zur Ordnung und zum Fleiße anzuregen, ist von der General-Versammlung der Systems-Interessenten den Directionen zur Pflicht gemacht, auch kleinere als Pfandbriefs-Summen, jedoch nicht unter 5 Rbl. S., und nicht über 95 Rbl. S. zur Fruchtbarmachung als Deposita anzunehmen. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1839.

§ 189.

Die deponirten Gelder und Pfandbriefe werden in einem besonderen eisernen Kasten mit drei Schlössern verwahrt, und in Ansehung deren findet die nemliche Behandlung statt, als wie es in Ansehung der eingezahlten Interessengelder, Kapitel 6, ausführlich festgesetzt ist.

§ 190.

Wenn nun etwas ad Depositum der Societät gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemal bei der versammelten Direction entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden, und die Direction, wenn sie gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilt eine ausdrückliche schriftliche Anweisung zu der verlangten Einnahme oder Herausgebung.

§ 191.

In solcher schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der Ursache entweder der Deposition oder der Zurückgabe auszudrücken, und wenn die Anweisung auf Pfandbriefe gerichtet ist, sind die Pfandbriefe besonders darin zu bezeichnen.

Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertigt, und von den Gliedern der Direction unterschrieben werden.

§ 192

Dergleichen Anweisungen sind von dem Director in ein besonderes Depositenregister einzutragen, und Pagina der in das Buch geschenehen Eintragung, ist auf die Anweisung anzumerken. Dieses Depositenregister enthält folgende Ueberschriften:

- 1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.
- 2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen.

Alle Pfandbriefe aber werden wie gewöhnlich mit gehöriger Beschreibung eingetragen.

- 3) Namen der Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite, Name des Empfängers.
- 4) Die Ursache der Deposition, und auf der gegenüberstehenden Seite, die Ursache der Zurückgabe.
- 5) Datum der Verfügung auf beiden Seiten.

§ 193.

Ohne obige Anweisung dürfen die beiden Assessoren, als die eigentlichen Depositarii, nichts annehmen noch herausgeben, müssen die Vorschriften derselben aufs Genaueste beobachten, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlungen aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§ 194.

Ueber das Depositorium wird unter der besondern Aufsicht des Directors, der nicht Depositarius ist, ein Hauptprotocoll gehalten, in welchem Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie sie hintereinander folgen, zu bemerken sind, und außer demselben werden genaue Rechnungen über jede besondere Masse geführt.

Die Stelle der Rechnungsbelege vertreten die Anweisungen sowohl zur Einnahme als zur Ausgabe, und die Quittungen der Empfänger.

§ 195.

Hiebei ist zu bemerken, daß die Societät eigenthümliche Depositen von den fremden zu unterscheiden hat, und letztere nach den verschiedenen Gütern gleichfalls von einander zu separiren sind.

§ 196.

Beim Schluß einer jeden Directionssitzung werden die Depositenrechnungen und die Bestände revidirt, und nach richtigem Befunde den Depositariis von dem Director attestirt.

§ 197.

Wosferne Jemand in der Zwischenzeit der Sitzung etwas entweder ad Depositum der Societät gebracht, oder aus demselben wieder zurückgestellt erhalten zu haben verlangen sollte, so muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Glieder sich auf seine Privatkosten versammeln.

Zusatz zum § 197. Kosten bei Ausreichung von Depositen finden nicht mehr statt. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

§ 198.

Es versteht sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraute Deposita vertreten, und für allen sich ereignenden Mangel, Umständen nach, der Societät und den Deponenten verantwortlich sein müssen.

§ 199.

Von allen eingenommenen, ausgegebenen und vorrätigen Depositis wird mit dem Schlusse eines jeden Jahres eine vollständige Berechnung mit einem Berichte an die Oberdirection eingesendet.

Zusatz zum § 199. Die vollständige Berechnung über die Depositen werden von den Districts-Directionen halbjährlich nach Schluß der halbjährigen Zahlungstermine der Oberdirection eingesandt. General-Versammlungs-Beschluß vom Jahre 1837.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Vollziehung der Verfügungen der Societät.

§ 200.

Ein jeder der verbundenen Güterbesitzer ist schuldig, sich den Verfügungen der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Directionen der Societät, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon abhängende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zu Gegenständen haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§ 201.

Sollte Jemand sich solchen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der Societät bewerkstelligte Sequestrationen durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich begeben lassen, so ist die Societät berechtigt, Geldstrafen gegen ihn festzusetzen, allenfalls auch in erheblichen Fällen, jedoch nicht anders als auf vorgängige Bewilligung der Oberdirection, bei einer Gouvernements-Regierung zu bewirken, daß der Widerspenstige als ein Störer der Ruhe gesetzlich bestraft werde.

§ 202.

Wenn aber auch dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder anderer Güterbesitzer fortfahren sollte, sich gegen die Verfügungen der Societät widerspenstig zu bezeigen, so ist dieselbe berechtigt, einen solchen zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und falls dieses nicht gehörig geschieht, nach vorläufig mittelst Unterlegung gemachter Anzeige bei einer Gouvernements-Regierung, zum Verkauf seiner Güter anzuhalten.

§ 203.

Es muß aber die Unterdirection, welche einen dergleichen Schritt zu thun nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe, an die Oberdirection deshalb berichten, welche darauf nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlaßt, den

Angeklagten über seine Bertheidigungsgründe vernimmt, und alsdann festsetzt, ob und in wie fern die von der Underdirection angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güter, stattfinden könne.

§ 204.

Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung beschwert zu sein erachtet, kann entweder eine nochmalige Untersuchung durch andere Commissarien, oder auch die Entscheidung der nächsten allgemeinen Versammlung fordern, welche alsdann durch einen engen Ausschuß von acht Personen Acta durchsehen läßt, und eine allendliche Entscheidung fällt, bei welcher es dann sein unabweichliches Bewenden haben, bis dahin aber mit dem Verkauf bis zur erfolgten endlichen Entscheidung Anstand genommen werden muß.

§ 205.

Wenn der Angeklagte binnen der ihm gesetzten Frist, die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelligt, so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf desselben, um welchen nach vorher geschehener Anzeige bei einer Gouvernements-Regierung das gehörige Landgericht zu requiriren ist, zu verfahren.

§ 206.

Ebenso wie ein jeder Gutbesitzer, sind auch die

Glieder der Directionen und deren Officianten, den
Verordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten schuldig.

Die Glieder, die Secretaire und Rendanten werden im widrigen Fall, von der ganzen Versammlung zu Geldstrafen vertheilt, bei beharrlicher Widerspenstigkeit aber, ihrer Aemter entsetzt.

Die Subalternen dagegen von ihren Constituenten erfordernden Falls auf Geld durch Abzug ihrer Gehalte gestraft, oder auch dimittirt.

Beilage № 1.

Eides-Formulare.

1. Für den Oberdirector.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich will und soll, Seiner Kaiserlichen Majestät, meinem Allergnädigsten großen Herrn und Kaiser dem Selbstherrscher aller Reußen, treu und redlich dienen, und in allen Stücken unterwürfig sein, ohne meines Lebens, selbst bis zum letzten Blutstropfen zu schonen. Alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät Souverainität, Macht und Gewalt gehörige Rechte und Vorzüge, die bereits festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden, will ich nach äußerster Kraft, Vermögen und Verstande aufrecht erhalten und vertheidigen, und mich dabei aufs Neuerste bemühen, alles Dasjenige zu befördern, was zu Seiner Kaiserlichen Majestät treuem Dienst und Nutzen des Reichs, bei aller Gelegenheit gereichen kann; Schaden und Nachtheil aber will ich, sobald ich dergleichen wahrnehmen sollte, nicht nur zeitig kund machen, sondern auch auf alle Art zu hindern, und von Seiner Kaiserlichen Majestät Interesse abzuwehren suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten Livländischen Societät zum Credit-Werk, aus

allen meinen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der Credit dieser Societät auf einen soliden Fuß etablirt und erhalten werde. Zu dem Ende will ich, so viel meine Kräfte erlauben, alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Credit-Reglements in allen Districten und Kreisen, so wie bei der mir besonders anvertrauten Oberdirection, genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefsinhaber bezahlt, bei Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accurateffe beobachtet, und überall vorschriftsmäßig ohne alle Nebenabsichten verfahren werde.

Insbeyondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertraute Societäts-, Interessen- und andere Kassen, ein wachsamcs Auge zu haben, solche so oft als möglich zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder, daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, und einem rechtschaffenen Oberdirector anständig ist; auch wie ich's vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele.

2. Für die Rätbe in der Oberdirection.

Ich *cc.* *cc.* suchen.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Livländischen Credit-Reglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, und ohne alle eigennützige und sonst partheiische Nebenabsichten, obzuliegen, den Nutzen und das gemeine Beste der Societät in Allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzuwehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, daß der Credit der Societät auf einen soliden Fuß gesetzt, und beständig erhalten werden möge.

Insbefondere schwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhändigen zu bringen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, und mich überall so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Directions-Rathe wohl ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott *cc.* *cc.*

3. Für den Secretair in der Oberdirection.

Ich *cc.* *cc.* suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten meines Postens nach den diesfälligen Vorschriften des Livlän-

dischen Credit-Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditionen vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accurateffe entwerfen, bei Cassen-Geschäften, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von Andern geschehe, gestatten, meinen Vorgesetzten alle pflichtmäßige Folge leisten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit, unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehens so betragen wolle, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Oberdirections-Secretaire ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem zc. zc.

4. Für den Unterdirector.

Ich zc. zc. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten, zu dem mir anvertrauten Districte gehörigen Societät, aus allen meinen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Credit dieser Societät auf einem soliden Fuß etablirt und erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernstes, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften des

Credit-Reglements in den Districten meiner Direction genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zur rechten Zeit eingezogen, und an die Briefsinhaber bezahlt, bei Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die äußerste Accurateffe beobachtet, und überall vorschristmäßig, und nicht nach Gunst oder Ungunst oder andern Privatabsichten verfahren werde.

Insbefondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten Interessen- und andere Classen der Societät, ein wachsamcs Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen, und nichts was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, und einem rechtschaffenen Unterdirector anständig ist, auch wie ich's vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann &c. &c.

5. Für die Assessoren der Unterdirection.

Ich &c. &c. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste dieses Districts und der dazu gehörigen Kreise, aus allen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Brmühungen dahin verwenden, damit

der allgemeine Credit der Societät auf einem dauerhaften Fuß errichtet und erhalten werden möge.

Zu dem Ende gelobe ich besonders, bei den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Societät darüber entworfenen Reglements, jedes Mal genau zu beobachten, dabei, und wenn ich auf den Vortrag einer von Andern aufgenommenen Taxe, mein Votum abgebe, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache zu sehen, dabei nichts aus Gunst, Haß oder Freundschaft, oder andern Nebenabsichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren.

Gleichmaßen gelobe ich, bei Verwaltung der Interessen der Societät, deren Einnahme und Auszahlung und was mir dabei zu thun nach dem Reglement obliegt, und von dem Director aufgetragen wird, mich nach Vorschrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehenden Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, die Curatel der Kasse und Controllen der Rechnung, accurat und genau zu führen, bei Einlegung der Sequestration vorschriftmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsamcs Auge zu haben, auch alle in meinem Districte vorgehenden Unordnungen, welche für die Societät und deren Credit nachtheilig sein könnten, bei der Unterdirection zur er-

forderlichen Remedur, gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Unterdirections-Assessor wohl ansteht und gebühret, und wie ich zc. zc.

6. Für den Unterdirections-Secretair.

Ich zc. zc. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Credit-Reglements unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusehen oder verfälschen, die Expeditionen vorschriftsmäßig, und mit aller Sorgfalt und Accurateffe entwerfen, bei der Verwaltung der Societäts-Cassen, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern, treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von Andern geschehe, gestatten; bei der Aufnehmung der Taxen mich auch meines Orts, nach den von der Societät festgesetzten Grundsätzen durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Unterdirections-Secretair ansteht, und gebühret, und wie ich es vor Gott und zc. zc.

7. Für den Rendanten.

Ich zc. zc. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich den Berrichtungen meines Postens nach Vorschrift des Credit-Reglements und meiner Instruction, alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besondern mit den mir anvertrauten Geldern, ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von Andern geschehe, zulassen, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, den Forderern, nach Anweisung der Direction, prompt und ohne den mindesten Abzug Zahlung leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rendanten der Societät anstehet und gebührt und wie ich es vor Gott und zc. zc.

Die Eides-Formulare für die Subalternen werden in ähnlicher Art, und nach Maßgabe der ihnen aufzuerlegenden Pflichten, von den Directionen verfaßt.

Beilage № 2.

Abschätzungsmethode und anzunehmende Getreidepreise.

Der jährliche Ertrag eines Gutes wird auf zweierlei Art berechnet und festgesetzt, entweder

1) wird die Ernte aller Gattungen von Getreide im Durchschnitt von 6 Jahren angenommen, oder

2) es wird die wirklich geschehene Ausfaat aller Gattungen von Getreide ausgemittelt, und die Ernte nach gewissen Verhältnissen berechnet.

Im ersten Falle rechnet man

1) die ganze Ernte des Gutes im Durchschnitt von 6 Jahren, binnen welchen kein offenerer Miswachs sich ereignet hat; von dieser Ernte werden die erforderlichen Saaten, nothwendige Hofbedürfnisse, und sämtliche bestimmte gewöhnliche Natural- und Geldabgaben abgezogen, und dann die übrig bleibende Ernte zu nachfolgenden Preisen berechnet, nemlich:

- 1 Lof Weizen zu 1 Rthlr.
- 1 Lof Roggen zu 30 Mark.
- 1 Lof Gerste zu 25 Mark.
- 1 Lof Buchweizen zu 20 Mark.
- 1 Lof Hafer zu 15 Mark.
- 1 Lof Mistel zu 20 Mark.

- 1 Loß Erbsen zu 30 Mark.
- 1 Loß Linsen zu 30 Mark.
- 1 Loß Leinsaat zu 1 Rthlr.
- 1 Rispfd. Gerechtigkeitsflachs zu 1 Rthlr.
- 1 Rispfd. Hofessflachs zu 20 Mark.
- 1 Rispfd. Hanf zu 20 Mark.
- 1 Rispfd. Hopfen zu 20 Mark.

Wo Güter in Rubel Silbermünze zu taxiren sind, da werden vorstehende Preise in Rubel, und zwar zu 135 Kopeken S.-M. für jeden Rthlr. Alb. berechnet.

Hiezu werden die zu erhebenden Gerechtigkeitsabgaben der Bauern gleichfalls nach obigen Preisen berechnet.

Heu, wo es auf Gütern in Ueberfluß ist, wo die Cultur durch Veräußerung nichts leidet, und der Transport nach Riga bequem ist, wird zu 30 Mark für 30 Rispfd. angeschlagen, Stroh aber kommt gar nicht in Rechnung.

2) Die Verwandlung in den rechtmäßigen Krügen und Schenken, welche gleichfalls im Durchschnitt von sechs Jahren festgesetzt wird, und der Vortheil auf eine Tonne Bier zu $\frac{1}{4}$ Rthlr., und auf ein Faß Branntwein zu 6 Rthlr. zu berechnen ist.

3) Aus den Mühlen das Meßkorn, welches wiederum mittelst eines Durchschnitts von 6 Jahren festgesetzt und zu obigen Preisen berechnet wird.

4) Alle zu erweisende sichere und dauerhafte Einnahme von Fischereien, Holzflößungen und Mastungen, in so fern solche durch das Gut mit Bequemlichkeit fortwährend unterhalten werden können, und nicht zum Verderb des Gutes oder dessen Bauerschaft gereichen, welche gleichfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgemittelt werden, und wovon der halbe Ertrag zu berechnen ist.

5) Alle Einnahmen von Verpachtungen, es sei an Ländereien oder Gebäuden und dergleichen, auf welche wenigstens in den folgenden 12 Jahren mit Sicherheit zu rechnen ist, und durch welche weder das Gut zurückgesetzt noch vorgenannte Revenüen nicht im Geringsten geschmälert werden.

Im andern Falle ist zuvörderst der Boden und der Flächeninhalt der Felder eines Gutes, wenn keine revisorische Messung bereits vorhergegangen ist, besonders zu erwägen, und bei einigem Zweifel von einem Landmesser auf Kosten des Besitzers prüfen und bestimmen zu lassen, sodann aber die wirklich gemachte Ausfaat durch hinlänglich geführten Beweis des Besitzers in Gewißheit zu setzen. Und wenn diese der Größe des Gutes und dem Zustande der Bauern angemessen befunden wird, so kann bei einem fruchtbaren Acker, der Ertrag von einer revisorischen Pflanzstelle, mit Inbegriff des Saatkorns nicht höher angenommen werden, als:

Weizen, zum sechsten Korn

Roggen, — —

Gerste, — —

Buchweizen, zum vierten Korn

Hafer, zum sechsten Korn

Misler, — —

Erbfen, zum fünften Korn

Linsen, zum vierten Korn

Leinsaat zum dritten Korn

Bei einem schlechten und nicht außerordentlich cultivirten, daher unfruchtbaren Boden, kann der Ertrag von einer revisorischen Poststelle, mit Inbegriff des Saatkorns nicht höher angenommen werden, als:

Roggen, zum vierten Korn

Gerste, — —

Buchweizen, zum dritten Korn

Hafer, zum vierten Korn

Misler, — —

Erbfen, — —

Linsen, zum dritten Korn

Leinsaat, zum zweiten Korn

Wenn nun in der Art der ganze Ertrag ausgefunden, und wiederum die erforderliche Saaten zc. abgezogen find, so wird ebenmäßig wie im ersten Falle

das übrigbleibende Getreide zu den bestimmten Preisen zu Gelde berechnet, und hieraus, so wie aus obigen, unter den Nummern 2, 3, 4 und 5 angeführten etwaigen Einnahmen nach Maßgabe des § 81 der Werth des Gutes festgesetzt.

Nr.

das Gut N. N.

Name des Besizers. Besi- gungsrecht. Er- werbepreis.	Quantum der Taxe.	Beständige unablösliche Ab- gaben.

des

Preises.

Ausgefertigte Pfandbriefe.	Bezahlte und cassirte Pfand- briefe.

Beilage № 4.

Schema des Depositenregisters.

Quantum der Einnahme in baaren Geldern.	Quantum der Einnahme in Pfand- briefen.	Name der De- ponenten.	Ursache der Deposition.	Datum der Verfügung.

Quantum der Ausgabe in baaren Gel- dern.	Quantum der Ausgabe in Pfand- briefen.	Name des Empfän- gers.	Ursache der Zurückgabe.	Datum der Verfügung.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Vorwort (III.)	3
Senats-Urtheil (V.)	5
Allerböchst confirmirte zehn Punkte	9
Erstes Kapitel.	
Allgemeine Grundsätze des Credit-Reglements für die verbundenen Güterbesitzer in Livland	13
Zweites Kapitel.	
Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen fähig sind	18
Drittes Kapitel.	
Von den Directionen der Societät und deren Eintheilung	20
I. Abschnitt.	
Von der Ober-Direction der Societät	23
II. Abschnitt.	
Von den Unter-Directionen	30
Viertes Kapitel.	
Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabei ge- genseitig zu verfahren	39
Fünftes Kapitel.	
Von Aufnehmung der Taxen und wie dabei zu verfahren und Zusatz 2 zum § 75 — in Fine.	48
Sechstes Kapitel.	
Von Einzahlung der Interessen von den Pfandbriefen der Societät	55
Siebentes Kapitel.	
Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber	58
Achstes Kapitel.	
Von der executiven Beitreibung der zurückgebliebenen Interessen und wie dabei zu verfahren	64
I. Abschnitt.	
Von Beitreibung der Interessenrückstände durch die Sequestration	66

II. Abschnitt.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht 77

III. Abschnitt.

Von der Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste 80

Neuntes Kapitel.

Von Aufündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Societät 84

Zehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Societät, deren Administration und Berechnung 91

Elfstes Kapitel.

Von Aufnehmung ansehnlicher Darlehne 96

Zwölftes Kapitel.

Von den Depositis und deren Administration 99

Dreizehntes Kapitel.

Von der Vollziehung der Verfügungen der Societät 104

Beilagen.

N^o 1. Eides-Formulare 108

N^o 2. Abschätzungsmethode und anzunehmende Getreidepreise 116

N^o 3. Schema des Güterregisters

N^o 4. Schema des Depositenregisters

Zusatz 2 zum § 75 121

Alphabetisches Sach-Register.

§

A.

Abdrücke der Platten zu Pfandbriefen	64
Ablösung eines eigenen Pfandbriefes	165, 167
Abschätzungs-Methode. Siehe Beilage Nr. 2.	
Adjudication der Güter	133
Aemter, Besetzung derselben	12
Appellationen	28, 124, 125, 204
Arrende, soll gleich nach einem Jahre der Sequen- stration folgen	119
Assessores, deren Anzahl	18, 40
— Pflichten derselben als Depositarii	193, 194
Attestate, wegen eingetragener Hypotheken	58
Aufbewahrung der Depositen	189
— der Interessen	89
— der Platten zu Pfandbriefen	64
Aufenthalt der Directoren	23, 45
Aufkündigung der Pfandbriefe	155 seqq
Aufnehmung ansehnlicher Darlehne	179 seqq
— der Taxen	75 seqq
und Zusatz 2 zum § 75 — in Fine	
Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner	43, 200
Ausfertigung der Pfandbriefe	58 seqq
Ausfertigungsgebühren	172, 174
Ausfüllung der Pfandbriefe	65
Auslieferung der Pfandbriefe	67
Auszahlung der Interessen	99 seqq

B.

Bedingungen zur Cession von Pfandbriefen	8
— zur Verlängerung des Termins der Zins-Zahlung	104
Bekanntmachung der Interessenten	38
Bemerkungen zu Verbesserungen des Systems	31
Beprüfung der Documente	60

Berechnungen 199
 Berichte 83, 114, 199, 203
 Beschwerden in Credit-Sachen 28
 — in Sequestrationen 113, 124, 125
 Besitzer der Pfandbriefe können in keine Concurſ
 verwickelt werden 7
 Beiträge, jährliche 173
 Beitreibung der Interessen-Rückstände 108 seqq
 Bezahlung der Pfandbriefe durch die Directionen ꝛ. 10

C.

Calfactor 18, 57
 Canzelliſt 18
 Caſſation der Pfandbriefe 168, 169
 Caſſenviſitationen 35, 48, 52
 Caution, muß der Rendant ſtellen 56
 Commiſſarii zu Caſſaviſitationen 35
 — zum Sequeſtriren 110
 — zur Unterſuchung bei Unglücksfällen . 138
 Commiſſion zur Abſchätzung 78
 Concurſ 7

- Concurſ, oder Convocationsprozeß,
 1) Bei ſolchen haben die Bevollmächtigten der Societät ihre vorzüglichen Forderungen gehörigen Orts ſchriftlich anzuzeigen; die Richter ſind aber verpflichtet, wie bei allen öffentlichen Anſtalten, das Beſte der Societät wahrzunehmen.
 confirmirte Punkte 1
 2) Die Societät erhält ihre Renten von ihrem Schuldner, während dem Concurſe über deſſen Gut, unabgekürzt.

confirmirte Punkte 2

Confirmation des Creditreglements. Senats-Urtheil.
 Controle 96
 Copiſt 18, 57

Cours der Reichsthaler gegen Rubel 75
 Curator honorum 115, 116, 122, 123

D.

Darlehne 179 seqq
 Depositen 186 seqq
 Diäten 78, 175
 — deren Verlust 85
 Directionen 18 seqq
 Documente, beizubringende 59, 60
 werden von der Oberdirection revidirt 30

E.

Einnahme, keine, eines Gutes darf ausgelassen werden 82
 Einzahlung der Interessen 87
 Entschuldigungsgründe zur Nichtannahme eines Amtes 50
 Executiones 113, 144
 — welche wider ein der Creditcasse ver-
 haftetes Gut verhängt werden, sind von Gr.
 Rig. Gov.-Regierung jedesmal an die Ober-
 direction zu richten, damit diese nach Inhalt
 des Reglements, und besonders dessen 8. Ka-
 pitels bewerkstelliget werden. confirm. P. 6.
 Eidesformulare Beilage 1.

F.

Fideicommissse 14
 Fonds der Societät 170, 172
 Fruchtbarmachung deponirter Capitalien, und zwar
 dergestalt, daß Renten von Renten hinzugerech-
 net werden 101, 188

G.

Garantie für Pfandbriefe 2
 Gelder aufzukündigen 155
 — wie bei deren Ueberschuß zu verfahren . . 178
 Geldstrafen 85, 201, 206

	§
Gestalt der Pfandbriefe	63
Gesuch um Pfandbriefe	59, 60
Güter, auf welche Pfandbriefe genommen werden können	13 seqq

H.

Hafenzahl, welche zu attendiren ist	75
Herbeischaffung der Gelder	159 seqq

I.

Ingrossation	66
Instruction für den Sequester	112
Interessen, deren Betrag u. Zahlung 4 seqq. 87, 88, 92 — deren Bekanntmachung	11, 38

K.

Klagen, siehe Beschwerden.

Kosten, welche der Societät zur Last fallen	85, 171
— welche der Societät zu gut kommen	172
— welche den Particuliers zur Last fallen	72, 74, 78, 80, 84, 85, 105, 115, 119, 197

M.

Mehrheit der Stimmen	19, 20, 23, 32, 51
Münzsorten, in welchen die Interessen gezahlt werden	92
— in welchen Pfandbriefe ertheilt werden	9

N.

Nummern, die Pfandbriefe werden damit versehen	61
--	----

O.

Oberdirection	19 seqq
Haupt-Augenmerk derselben	26
inspicirt die Cassen, so oft sie will	35

P.

Personen, welche fähig sind, Pfandbriefe zu nehmen	13
Pfandbriefe, was sie sind	2
deren Ausfertigung	58 seqq

Privatzeichen auf selbige	72
Verfahren bei schadhast gewordenen .	74
Pfandbücher, Eintragung in selbige auf verbundene Güter, darf nicht eher bewerkstelliget werden, bis der suchende Theil ein Attestat von der gehörigen Direction beigebracht haben wird. confirmirte Punkte 4.	
Pfandhalter, wie weit solche Pfandbriefe nehmen können	17
Pflichten der Assessoren als Depositarii	193
der Commissarien	114, 121, 122, 138
der Oberdirection und ihrer Officianten	26 seqq
des Sequesters oder Disponenten	112, 117, 118
der Unterdirection	43 seqq
Platten, deren Aufbewahrung und Abdrücke	64
Präcipua, wie dabei zu verfahren	70
Privat-Güter, können nur für Pfandbriefe verschrieben werden	13
Privilegirte Anstalten und Behörden, oder annoch zu privilegirende, sollen keinen im rig. Gouvernement befindl. Gutsbesitzer ehender Geld leihen oder mit demselben gegen Unterpand seines hiesigen Gutes einen Contract abschließen, als bis solcher hiezu zuvor ein beglaubtes Attestat von der Oberdirection beigebracht hat. confirmirte Punkte 5.	
Proclama, jedes zu erlassende, welches die angezeigten verbundenen Güter betrifft, muß von der Behörde der Oberdirection abschriftlich mitgetheilt werden. confirmirte Punkte 3.	
Protocoll	29, 55, 74, 78, 84, 93, 94, 111, 117

❶.

Quittungen	93, 118, 172, 193, 194
Quittungsgebühren	106, 107, 172

R.

Räthe, bei der Oberdirection	22	seqq
Rechnungen des Rendanten	56, 152,	176
— deren Führung	95	
Recognitionscheine	101	
Rendant der Oberdirection	25	
— der Unterdirection	56, 88,	93
Resten-Rechnung, muß besonders geführt werden .	151	
Requisitionen	109, 126, 127,	205
	confirmirte Punkte	7.
Revision der Depositen	196	
— der Gelder	35, 48	
— der Rechnungen	35, 177	
— der Taxen zc.	30	

S.

Schema des Depositen-Registers. Beilage Nr. 4.		
— des Güter-Registers. — Nr. 3.		
Schutz und Hülfleistung, diese den Directionen zu leisten, wird allen Ober- und Unterbehörden des rig. Gouvernements aufgetragen und empfohlen.	confirmirte Punkte	10.
Secretair der Oberdirection	24	
— der Unterdirection	53	
Sequester	112, 117	seqq
Aufsicht über denselben	115	
Pflichten desselben	116	seqq
Sequestration	109	seqq
— dauert nur ein Jahr	119	
Sequestrationen, bei denselben sind die Ordnungsgerichte verbunden, den Directionen die erforderliche Assistance zu leisten. conf. P. 7.		
Stempelbogen, damit sind diejenigen Pfandbriefe zu versehen, welche wegen noch nicht ingrossirt		

gewesenen Summen gegeben werden; jedoch sollen die Attestate der geschenehen Ingrossation auf die Rückseite der Pfandbriefe geschrieben werden, und muß jede Behörde, zur Eintragung in ihre Pfandbücher eine von der Oberdirection vidimirte Abschrift von jedem dergleichen Pfandbriefe erhalten. conf. B. 9.

Stimmfähigkeit zu Wahlen	12
Supplirung der ausbleibenden Interessen und Eintreibung derselben	141 seqq
Syndicus	18

T.

Taxatoren und deren Verantwortlichkeit	84
Steuern, und wie dabei zu verfahren	75 seqq
— Zusatz 2. zum § 75 pag. 121	
— in zweifelhaften Fällen und auf Verlangen wird taxirt	76
Termine zur Einzahlung u. Auszahlung der Zinsen	6

U.

Umschreibung hypothecirter Obligationen	68, 69
— der jezigen ingross. Obligat. in Pfandbriefe; bei denselben ist es Pflicht der hiesigen Behörden, die erfolgte Umschreibung in ihren Pfandbüchern besonders zu bemerken, und in Stelle der vorigen Documente, vidimirte Abschriften von denen dafür ertheilten Pfandbriefen, den Pfandbüchern einzuverleiben, ohne den Umschlag neuer Stempelbogen fordern zu dürfen. confirmirte Punkte 8.	
Unterdirection	20, 40 seqq
— faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen ab	51

	§
Unterstützung bei Unglücksfällen	135
Untersuchung der Bewirthschaftung eines Gutes	114, 116
Untersuchung bei Unglücksfällen	136

V.

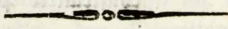
Verantwortlichkeit der Tagatoren	84
— der Depositarien	198
Vereidungen der Directionsglieder und Subalternen	39, 41, 54, 56, 57
Verfügungen der Directionen müssen befolgt werden	27, 200 seqq
— der Oberdirection werden an den Un- director gerichtet	47
Verkauf der Güter, soviel möglich nach dem wahren Werthe derselben	205
Versammlung, wie oft sie stattfindet	23, 52
Verschiedenheit der Meinungen in der Unterdirec- tion, wie dabei zu verfahren	29
Vorschüsse	131, 141 seqq

W.

Wahlen, und wie dabei zu verfahren	19 seqq. 40 seqq
Wahlfähigkeit	12
Werth der Güter, s. Taxen	
Widerseßlichkeit wird bestraft	27, 201, 202, 206

Z.

Zins-Coupons	4
— Termine zum Empfang und zur Zahlung	6
Zinsen, s. Interessen.	
Zwangsmittel	27, 202
Zweck des Credit-systems	1



Zusatz 2 zum § 75.

Dem gegenwärtigen wahren Werthe der Güter entsprechend ist der Werth eines Hafens, wenn derselbe mit allen vorschristmäßig dazu erforderlichen Appertinentien an Hofesland u. versehen ist, auf 6000 Rubel Slb. zu schätzen und demzufolge auf jeden solchen Hafen 4000 Rubel Slb. als zwei Dritttheile des ganzen Werthes eines solchen Hafens unter specieller Hypothek des die Anleihe erhaltenden Gutes und unter genereller Garantie sämmtlicher zum Creditwerk verbundenen Güter und Gutsbesitzer des Livländischen Festlandes als Darlehn in Pfandbriefen zu bewilligen. G. V. B. vom 9. December 1857, von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland kraft der Hochdemselben übertragenen Nachvollkommenheit bestätigt mittelst Rescripts vom 1. Februar 1858, Nr. 172.

Der Abdruck dieses Zusatzes zum § 75 des Allerhöchst bestätigten Livländischen Landschaftlichen Credit-Reglements wird hiemit gestattet. Riga, den 22. Juni 1859.

Im Auftrage Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements:

Staatsrath A. v. Tiedeböhl.